



Gewaltschutzkonzept

Kindertagesstätte Erlenring



Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	1
2 Rechtliche Grundlagen mit Übersicht.....	2-3
3 Risikoanalyse.....	4-5
4 Kooperationseinrichtungen, Hilfe- und Beratungsangebote.....	6-7

Teil 1 - Mögliche Gefährdung des Kindeswohls durch Machtmissbrauch innerhalb der Kindertagesstätte durch Mitarbeitende

5 Zur Differenzierung möglicher Formen von Gewalt.....	8-9
5.1 Grenzverletzungen	8
5.2 Übergriffe	8-9
5.3 Sexueller Missbrauch	9
6 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.....	9-10
7 Prävention	10-20
7.1 Beteiligung auf institutionelle Ebene als Aspekt von Prävention	10
7.2 Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen Uni-Kita und Kita Erlenring: Wir handeln verantwortlich	12
7.3 Beschwerdemanagement.....	13
7.3.1 Ablaufschema Beschwerdeprozess.....	14
7.3.2 Beschwerdestellen.....	15
7.3.3 Beschwerdeerfassung.....	16-17
7.4 Formen der Kooperation und Beteiligung.....	18-20
8 Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten zur Verwendung von Bildmaterial	21-22
9 Verhaltensampel Mitarbeitende	23-25
10 Ablaufschema bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in der Einrichtung	26-30

Teil 2 - Umsetzung des § 8a SGB VIII

11 § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31
12 Handlungskonz. zur Dokum. im Hinblick auf Einhaltung des Schutzauftrages gem. §8a.....	31-34
12.1 Dringende Gefährdung §5 – sofortiger Handlungsbedarf.....	33-34

12.2 Adressliste bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch eine ISEF	34
Anhang mit Erfassungsbögen und Handlungsverpflichtung	35-50

Teil 3 - Konzept zur frühkindlichen Sexualität

13 Einleitung.....	51
14 Frühkindliche Sexualität.....	51-52
14.1 Sexuelle Bildung.....	51
14.2 Sexuelle Entwicklung in den ersten drei Lebensjahren.....	51-52
15 Körpererfahrung.....	53-55
15.1 Körperwissen.....	53
15.2 Benennung der Körperteile.....	53-54
15.3 Körperkraft.....	54
15.4 Körpererkundungsspiele.....	55
15.5 Kindliche Selbststimulation.....	55
16 Nähe und Distanz.....	55-56
17 Intimsphäre des U3 Kindes.....	56-57
18 Gefühle und Emotionen.....	58
18.1 Gefühle ernst nehmen.....	58
18.2 Gefühle benennen und begleiten.....	58
18.3 Hilfe bei der Regulation von Gefühlen.....	58
18.4 Vertrauen in die eigenen Gefühle.....	58
19 Geschlechterspezifische Erziehung.....	58
20 Sexuelle Grenzverletzung unter Kindern.....	59
20.1 Definition von sexueller Grenzverletzung unter Kindern.....	59
20.2 Handlungsplan bei einer sexuellen Grenzüberschreitung unter Kindern	59
21 Haltung und Aufgaben im Team	61-62
22 Schulung der Fachkräfte.....	62
23 Zusammenarbeit mit den Eltern.....	62-63
23.1 Elterngespräche.....	62-63
23.2 Elternabende und Elternvollversammlungen.....	63
24 Unsere Ansprechpartner, Kooperationseinrichtungen, Hilfe- und Beratungsstellen.....	63
Literaturverzeichnis.....	64
Anhang.....	65-72

1 Vorwort

Mit Einführung des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII dazu verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten. Im Sinne der Prävention nehmen Schutzkonzepte vor allem sensible Bereiche im Alltag von Kindertageseinrichtungen in den Blick und streben die Etablierung einer Kultur der Grenzachtung an.

Die Sicherstellung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen des Studierendenwerks Marburg ist Aufgabe und Anliegen des Trägers.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Das Studierendenwerk Marburg -als Träger- und die beiden Kindertagesstätten Universitäts-Kindertagesstätte Am Schwanhof und Kindertagesstätte Erlenring haben den Auftrag und den Anspruch, die ihnen anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Beide Kitas bilden einen sicheren Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen ernst nimmt. Alle pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Marburg im Juli 2025

2 Rechtliche Grundlagen

Das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt gilt bedingungslos, auch in Bezug auf die eigenen Eltern und andere sorgeberechtigte Personen. Fachkräfte in Bildungseinrichtungen für Kinder sind sich ihres staatlichen Schutzauftrags bewusst und integrieren diesen in ihr eigenes Handeln.

Die Grundlagen eines Gewaltschutzkonzepts ergeben sich aus verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, darunter Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes, die die unantastbare Würde des Menschen betonen. Das Bürgerliche Gesetzbuch verbietet in § 1631 körperliche Bestrafungen und andere entwürdigende Maßnahmen in der Erziehung von Kindern. Dies gilt sowohl während des Aufenthalts in einer Kindertagesstätte als auch im privaten Umfeld.

Die UN-Kinderechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, einschließlich emotionaler Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung. Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und diese sollte entsprechend ihres Alters und ihrer Reife angemessen berücksichtigt werden.

Gemäß § 45 des Sozialgesetzbuches VIII ist die Betriebserlaubnis für Einrichtungen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung nur dann zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen ist besonders die Eignung des Personals durch die

- - Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- - Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.
- - §72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- - erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung regelmäßig erneut anzufordern und zu prüfen.

Nach § 47 SGB VIII hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Pflicht, unverzüglich eine Meldung an das örtlich zuständige Jugendamt abzugeben. Meldepflichtig sind u.a. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Beispielhafte Aufzählungen sind im Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration aufgeführt.

Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig einer negativen Entwicklung oder einer sich anbahnenden Gefährdungssituation entgegengewirkt werden kann.

In § 8a SGB VIII und § 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Meldepflichtig gem. § 47 SGB VIII sind:

1. Betriebserlaubnisrelevante Veränderungen

- Name und Standort der Einrichtung
- Anzahl der verfügbaren Plätze
- Längerfristige Veränderungen der Betreuungszeiten
- Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang von Leitung und Fachkräften
- Änderungen der Konzeption (Nur gravierende Veränderungen des Leistungsbildes der Einrichtung, welche Auswirkungen auf räumliche, fachliche, wirtschaftliche oder auch personelle Voraussetzungen haben)
- Bevorstehende/ drohende Schließung
- Ausnahmegenehmigung (4 Wochen vorher)

2. Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen/gefährden können („Besonderes Vorkommnis“)

Gefährdung / Schädigung durch Mitarbeiter*innen

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Schwere Unfälle, z.B. Vergiftungen, Verbrennungen
- Übergriffe und Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt, entwürdigende Handlungen
- Suchtprobleme von Mitarbeitenden

Straftaten von Mitarbeiter*innen

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnisse gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII

Katastrophen

- Feuer, Explosion
- Sturm- oder Wasserschaden

Weitere Ereignisse

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (+ Meldung an das Gesundheitsamt)
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. Bauamt / Gesundheitsamt)

Gefährdung/Schädigung durch andere Kinder

- Körperverletzungen
- Sexuelle Gewalt
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen

3. Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Anwendung des Schutzkonzeptes gemäß Vereinbarung

4. Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können (strukturelle und personelle Rahmenbedingungen)

- Wiederholte und / oder andauernde Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a-25d HKJGB
- Erheblicher Personalausfall, Vakanzen im Leitungsbereich, Mobbing, Dauerstreitigkeiten
- Fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen (z.B. anhaltende Unterbelegung)
- Dauerkonflikte mit Eltern (-vertretung), häufig negative Presse
- Gravierende oder wiederholte Beschwerden über die Einrichtung
→ **Gemeinsame Reflexion von Träger und Fachaufsicht**

Wie wird gemeldet?

Erstmeldung unmittelbar per Email oder telefonisch. Meldebogen „Besondere Vorkommnisse“ innerhalb von 1-2 Wochen schriftlich (online als PDF verfügbar)

Name und Anschrift der Einrichtung

Ereignisdarstellung

- Art, Ort, Zeitpunkt
- Name des Kindes, Geburtsdatum
- Namen weiterer beteiligter Personen

Angaben zur Einrichtung

- Gruppenart
- Betreuungsdienst: Name, Qualifikation & Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter*innen

Angaben über erfolgte, eingeleitete und / oder vorgesehene Maßnahmen

Angaben

- über Informationsweiterleitung an Personensorgeberechtigte
- über andere, mit der Bearbeitung befassten, Behörden
- zu weiteren Informationen, z.B. Öffentlichkeitswirksamkeit

Angaben zur Bewertung des Ereignisses und dem Ziehen von Konsequenzen

- ⇒ Fachaufsicht nimmt Kontakt mit der Einrichtung und dem Träger auf

3 Risikoanalyse

Damit die Risiken, dass Kinder in unserer Kindertagesstätte durch jemanden irgendeine Form von Gewalt erfahren minimiert sind, gibt es verschiedene Bereiche die regelmäßig (mind. einmal im Jahr) und mit allen Beteiligten überprüft werden.

Potenzielles, grenzübergreifendes Verhalten kommt in verschiedenen Personengruppen in Frage. Hierbei unterscheiden wir zwischen Kindeswohlgefährdungen durch:

- Eigene Mitarbeitende (inkl. Praktikant_innen, stud. Mitarbeitende, Auszubildende, Hauswirtschaftspersonal)
- Eltern
- Externe Personen (Handwerker, fremde Personen).
- Andere betreute Kinder.

In unserer Risikoanalyse werden folgende Personen mit einbezogen:

- pädagogische Fachkräfte im Rahmen von Teamsitzungen und eines Konzeptionstages
Mit der Risikoanalyse bzw. dem Sicherheitskonzept wird bei den Mitarbeitenden der Einrichtung ein waches Auge geschaffen. Außerdem dienen diese neben der Risikominimierung gleichzeitig der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.
- Leitung/Träger.
- Eltern /Elternbeirat durch Information in Rahmen von Elternversammlungen

Wir analysieren die Abläufe und Räumlichkeiten (Innen- und Außenbereiche) und den Tagesablauf der Kita

Im Rahmen der Risikoanalyse ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Schulung der Mitarbeitenden zu Themen: Kinderschutz, Machtmissbrauch, frühkindliche Sexualität.
- Es arbeitet nie jemand über einen längeren Zeitraum alleine in den Räumen oder im Garten, damit einerseits keine Überforderung entsteht und andererseits auch stets „soziale Kontrolle vorhanden ist.
- Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Es gibt einen Maßnahmenplan mit verschiedenen Eskalationsstufen bei Personalausfällen.
- Alle Mitarbeitenden sind angewiesen hausfremde, externe Personen nach ihrem Anliegen zu fragen, sie zu begleiten, bzw. an die Kitaleitung weiter zu vermitteln.

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

- Externe bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Bei Konflikten, Überforderung, sowie bei Fremd- oder Eigengefährdungen holen sich Mitarbeitende Hilfe bei Kolleg_innen.
- Die Kita ist eine handyfreie Zone. Fotos und Videoaufnahmen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften zum Zweck der Dokumentation gestattet.
- Eltern hinterlegen welche Personen abholberechtigt sind, bzw. sie teilen schriftlich mit, wer ihr Kind abholt.

Risiko- Gefährdung durch Personalunterschreitung

Die Fachkraft- Kind Relation in der Kita reicht fast nie aus. Die bemessenen 22% Ausfallzeiten werden durch Krankheit, Fachkräftemangel und vermehrt unbesetzte Stellen oft überschritten. Dadurch entstehen immer häufiger Situationen in denen es nicht mehr möglich ist nach Konzept zu arbeiten. Das Kita-Team und damit zwangsläufig auch die Eltern müssen auf ständigen Mangel immer wieder neu reagieren und dabei unterschiedliche Perspektiven miteinander vereinbaren:

- das Wohl des Kindes
- die Aufsichtspflicht
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie
- Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden

Auch wenn der Träger der Kita (laut §832BGB & Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) in Verantwortung steht, so ist er doch meist in diesen Situationen nicht vor Ort und das bedeutet die Kitaleitung muss schnelle Entscheidungen über notwendige Maßnahme treffen, um Eltern über die entsprechenden Maßnahmen zu informieren.

Die Konzepte zum Thema Sicherheit und Maßnahmenplan bei personellen Engpässen, siehe Anhang, vervollständigen die Einschätzung der Risiken inner- und außerhalb der Kindertagesstätte und geben Handlungssicherheit.

4 Kooperationseinrichtungen, Hilfe- und Beratungsangebote

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Marburg

Auf der Appeling 6, 35043 Marburg

Telefon: 06421 3800420 oder Sekretariat Tel.06421 8890950

E-Mail erziehungsberatung@marburg-stadt.de

pro familia Beratungsstelle

Adresse: Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg

Telefon: 06421 21800 · 06421 27888

Wildwasser Marburg e.V.

Tel. 06421 14466 FAX 06421 14482

E-Mail info@wildwasser-marburg.de

Wilhelmstraße 40, 35037 Marburg

Neben Beratungs- und Hilfeangeboten für die Eltern stellen diese Einrichtungen auch für unsere Kindertagesstätten **externe insoweit erfahrene Fachkräfte ISEF`s**, die von uns angefordert werden können und anonymisiert bei der Risikoeinschätzung und zu Hilfeangeboten beraten.

Interdisziplinäre Frühförder- und Beratungsstelle Marburg- Biedenkopf

Magdeburger Str.1, 35041 Marburg

Telefon 06421 92520

E-Mail info.ffbs@kize-weisser-stein.de

ASD Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt

Allgemeine Informationen

Der Allgemeine Soziale Dienst im Jugendamt (ASD) ist als Querschnittssachgebiet in zwei Regionalteams, welche die Regionen Marburg-West und Marburg-Ost betreuen, organisiert. Das bedeutet, dass alle weiter unten aufgeführten Aufgaben durch eine Fachkraft für den zugewiesenen Bereich innerhalb des Regionalteams wahrgenommen werden.

Zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt gehören:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, sorgeberechtigten und nicht sorgeberechtigten Elternteilen sowie sonstigen Erziehungs- und Umgangsberechtigten (z.B. Trennungs- und Scheidungsberatung) gemäß §§ 8, 16, 17, 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Gewährung und Überprüfung von Leistungen im Sinne von Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung Bedrohte sowie Hilfe für junge Volljährige, gemäß §§ 27, 35 a, 41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) - Inobhutnahme bzw. Herausnahme von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 42 Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (SGB VIII)
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren beim Familiengericht und beim Jugendgericht

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

(Jugendgerichtshilfe) gemäß §§ 50 und 52 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Übernahme bestellter Vormund- und Pflegschaften gemäß §§ 1791 b; 1909 Bürgerliches-Gesetz-Buch (BGB)

Wahrnehmung verschiedener Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes, besonders in Fällen von Kindeswohlgefährdung

Fachdienst 57 - ASD Team Ost Stadtverwaltung

Friedrichstraße 36

35037 Marburg

Telefon: 06421 201-1263

Telefax: 06421 201-1595

Fachdienst 57 - ASD Team West Stadtverwaltung

Friedrichstraße 36

35037 Marburg

Telefon: 06421 201-1263

Telefax: 06421 201-1595

E-Mail: soziale.dienste@marburg-stadt.de

Teil 1 - Gefährdung des Kindeswohls durch Machtmissbrauch innerhalb der Kindertagesstätte durch Mitarbeitende

5 Zur Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

müssen wir Fachkräfte in der Arbeit zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln, dazu differenzieren wir:

5.1 Grenzverletzungen

Diese beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb eines jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Beispiele: ◀ Zwang zum Aufessen◀ Zwang zu Schlafen◀ verbale Androhungen von Strafen oder Maßnahmen◀ Kind vor die Türe stellen◀ Bloßstellen vor Anderen◀ körperliche Übergriffe wie Kind am Arm zerren◀ herabwürdigende Äußerungen◀ Vernachlässigung◀ mangelnde Versorgung mit Essen und Trinken◀ mangelnde Aufsicht◀ keine Beachtung schenken, Bedürfnisse übergehen oder ignorieren z.B. Kleinkind Schreien lassen

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder abhängig. **Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tatbegehende.** Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

5.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)“. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern. In Fällen

von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Sexuelle Übergriffe unter den Kindern können im Bereich der unter-dreijährigen Kinder aufgrund des Alters ausgeschlossen werden. Sexuelle Grenzverletzungen sind keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen bzw. Äußerungen. Übergriffige Personen missachten bewusst die Grenzen ihres Gegenübers, sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

5.3 Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der / die Tatbegehende seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

6 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

7 Prävention

Die Kinder und jugendlichen Auszubildenden haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und sie haben Anspruch auf Hilfe bei jeglicher Form von Machtmissbrauch (sexuellen Übergriffen, Missbrauch und Gewalt).

7.1 Beteiligung auf institutionelle Ebene als Aspekt von Prävention

Das Studierendenwerk vereinbart als Träger der Kindertagesstätten, sich mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72a SGBVIII Satz 3 bei der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Führungszeugnis einzufordern und sich alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Das Studierendenwerk Marburg verpflichtet sich bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des §8a Sozialgesetzbuch VIII (SGBVIII) mitzuwirken und überträgt den MA die unmittelbaren Pflichten:

Als Mitarbeiter_in des Studierendenwerks Marburg verpflichte ich mich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der in der Einrichtung erhaltenen internen Handlungsanweisungen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII) zu handeln.

Das Studierendenwerk erfragt bei der Einstellung von Mitarbeitern_innen diesbezügliche Fachkenntnisse ab und achtet auf Weiterqualifizierungsmaßnahmen

Die Kitaleitungen nehmen in der Einarbeitung neuer MA aktiv das Thema Gewalt und Schutzauftrag auf, weisen auf Mitwirkungspflicht und Handlungskonzepte hin,

- Leitfaden zur Anleitung neuer MA
- Konzepte als Lese- und Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen
- Einweisung
- regelmäßige Überprüfung und Fortführung des Konzeptes mit dem Team

Es besteht ein Beratungsanspruch gemäß §8b SGBVIII und Begleitung durch den örtlichen Jugendhilfeträger

Als Kooperationsberatungsstellen zur Erbringung von Beratungsleistung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) wurden Vereinbarungen mit Wildwasser e. V. und der Erziehungsberatung der Stadt Marburg (zur Klärung organisatorischer und inhaltlicher Zugänge und Verfahrensweisen) getroffen. Sie werden im internen Handlungskonzept der Einrichtungen als externe Kooperationspartner und als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt, da der Träger über keine eigenen insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügt.

Von den MA erwarten wir Fortbildungsbereitschaft und verpflichten sie zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen und spezifischen Fortbildungsangeboten z. B. Schutzauftrag- bei Kindeswohlgefährdung.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),

- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),

- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),

- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),

§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

1. Ich verpflichte mich, Kinder und jugendliche Auszubildende vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich d / m/ w in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde das Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und jugendliche Auszubildende dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch Situationen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeitern/Innen, Auszubildenden und anderen Personen ernst.
10. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet:

Datum

Unterschrift

7.3 Beschwerdemanagement „eigene Meinung ist uns wichtig!“

Eine „Beschwerde“ ist für uns eine Äußerung der Unzufriedenheit in Bezug auf einen Vorfall, einen Zustand oder eine Situation und ist verbunden mit dem Wunsch, dass sich etwas daran ändert. Das heißt, dass eine Beschwerde, obwohl das Wort zunächst negativ klingt, durchaus positiv sein kann. Denn eine Beschwerde bedeutet auch die Bereitschaft, in einen Dialog zu treten, eine Meinung kundzutun und ermöglicht damit einen konstruktiven Umgang. Die Hürde, die manchmal spürbar ist, um eine Beschwerde tatsächlich anzubringen, möchten wir möglichst geringhalten, indem wir signalisieren, dass wir bereit und interessiert sind, Beschwerden anzunehmen. Unsere Haltung ist: Fehler sind dazu da, um gemacht zu werden. Der erste Schritt ist daher für uns immer, eine Beschwerde und ihren Inhalt annehmen zu wollen. Diese Annahme bedeutet Akzeptanz und Toleranz gegenüber der Sichtweise anderer Menschen. Innerhalb unserer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung aller für ein Thema relevanten Interessen werden wir sodann nach Lösungen suchen.

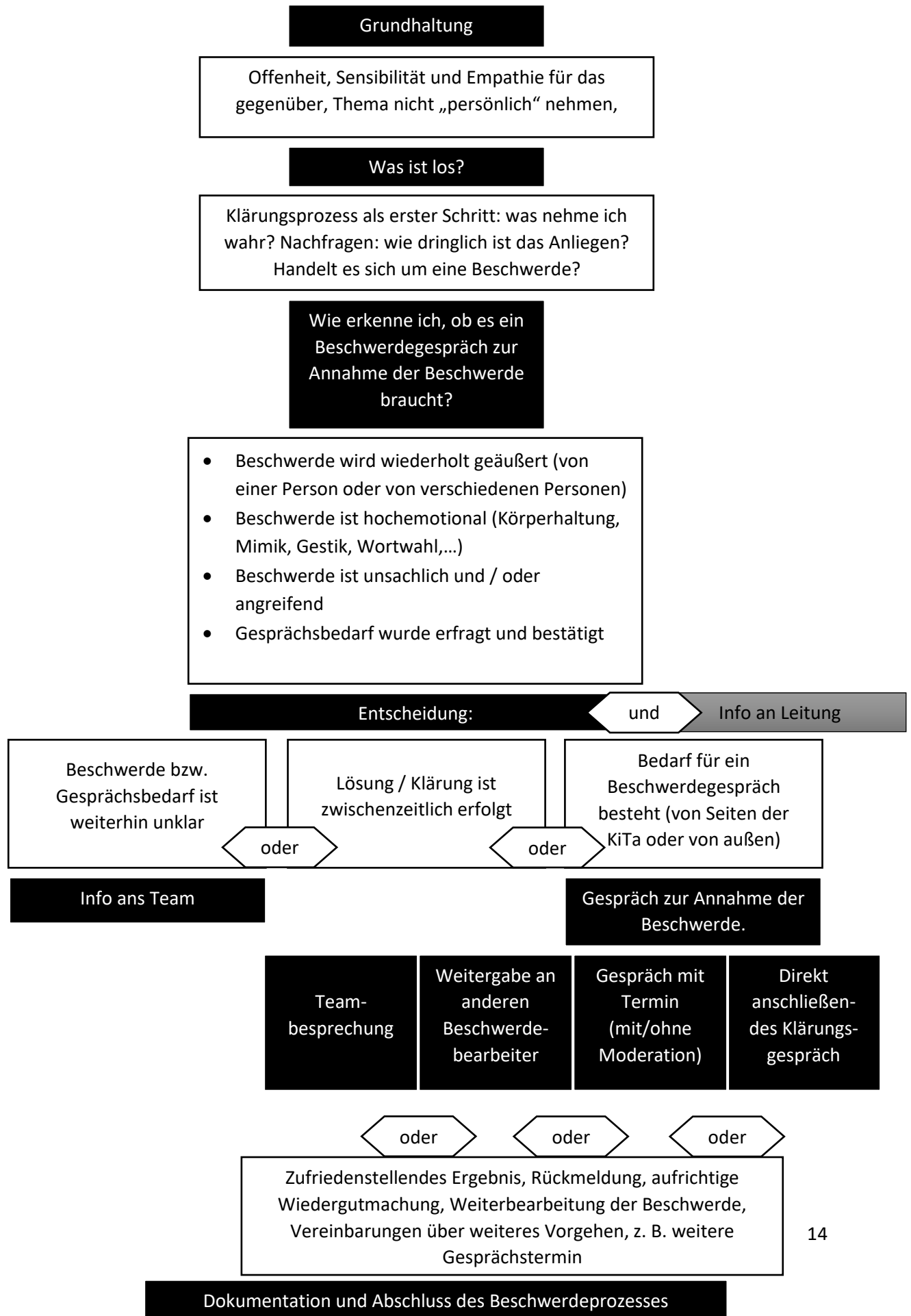
Unter Beschwerde von Kindern verstehen wir jede individuelle Art des Kindes, sein Unwohlsein zu äußern. (Weinen oder Schreien, nonverbal durch Mimik, Gestik, Abwenden, körperlicher Ausdruck.) (Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben in Bezug auf Kooperation und Beteiligung von Kindern (S. 106-107))

Wir unterscheiden zwischen Verhinderungsbeschwerden, die beispielsweise verlangen, dass Verhalten eines anderen zu stoppen, und Ermöglichungsbeschwerden, hinter denen das Bedürfnis steht, mittels Beschwerde etwas Neues zu erreichen. Im Kita-Alltag ist es uns wichtig, Kinder in ihrer Willensstärke zu bekräftigen und sie zur konstruktiven Beschwerde anzuleiten. Dabei finden wir mit den Kindern gemeinsame Lösungen und Kompromisse. Je nach Situation beziehen wir die Kinder in alle sie betreffenden Entscheidungen ein. Es ist unser Ziel, Kindern gleichwertige Bedingungen zu eröffnen und ihnen zu ermöglichen, eigene Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.

Bereits in der Eingewöhnungsphase reflektieren wir mit den Eltern, ob es Anregungen, Wünsche oder Kritik gibt und ermutigen dazu, uns anzusprechen. Im Rahmen der halbjährlichen Entwicklungsgespräche erinnern wir daran und erfragen aktuelle Kritikpunkte. Auch weiterhin sind alle pädagogischen Fachkräfte und die Leitung Ansprechpartner für Beschwerden. Wenn das Anliegen es erfordert, oder aufgrund des Tagesablaufs in der Kita nicht hinreichend Zeit ist, bieten wir gerne einen Gesprächstermin an, um eine Beschwerde anzunehmen und zu protokollieren. Neben den Mitarbeitenden der Kita sind die Elternsprecher/Elternvertreter ebenfalls Ansprechpartner. Übergeordnete Fragen und Beschwerden können ebenfalls an die Geschäftsleitung oder den Familienservice gerichtet werden. Jedoch sind wir auch in diesen Fällen gerne erste Ansprechpartner und Begleiter im Beschwerdeprozess. Beschwerden können uns durch persönliche Ansprache erreichen. Darüber hinaus ist es ebenfalls möglich, uns telefonisch, per E-Mail oder per Fax zu erreichen. Dabei ist darauf zu achten, dass kenntlich gemacht ist, wie wir uns zurückmelden können um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Beschwerden „managen“ wir, indem wir einen klaren Weg definieren, wie wir mit Beschwerden umgehen. Dieser Ablauf ist Teil unseres Qualitätsmanagements und wird fortlaufend reflektiert. Verweis (siehe: Elternbeteiligung Kita-Konzeption Seite 44-46)

7.3.1 Ablaufschema Beschwerdeprozess - Unser Weg im Beschwerdeprozess



7.3.2 Beschwerdestellen

Kitaleitung

Sandra Range

Erlenring 17; 35037 Marburg vor Ort persönlich

Tel. +49 6421 1832102

Email: kita-erlenring@stw-mr.de

Die Fachkräfte in der Gruppe vor Ort, persönlich

Elternbeirat oder Gruppensprecher_innen persönlich lt. Information im Hausflur

Träger: Studierendenwerk Marburg

Geschäftsleitung und stellvertretende Geschäftsleitung:

Dr. Uwe Grebe. Telefon: +49 6421 296110; Telefax: +49 6421 296252; grebe@stw-mr.de

Rolf Franz Telefon: +49 6421 296130; Telefax: +49 6421 296252; franz@stw-mr.de

Organisation und Controlling

Selma Saygili Telefon: +49 6421 296125; Telefax: +49 6421 296252; saygili@stw-mr.de

Erlenring 5, 35037 Marburg

Familienservice der Philipps-Universität Mail: familienservice@verwaltung.uni-marburg.de

Externe Beschwerdestelle

KITA-Fachaufsicht Fachdienst 59

Ariane Schwedler Am Grün 16, 35037 Marburg.

Tel.: 06421 201-5906 Ariane.Schwedler@marburg-stadt.de

7.3.3 Beschwerdeerfassung

Beschwerde-Erfassung im Rahmen eines Gesprächstermins:

Beschwerdeannehmer (wer hat die Beschwerde angenommen?):

Eingangsdatum

Uhrzeit

Beschwerdeweg

☐ Persönlicher Kontakt ☐ Schriftlich (Fax, Email, Brief) ☐ Telefonisch

Beschwerdeführer (Von wem kommt die Beschwerde?):

Name

Anschrift

Tel.
tagsüber/abends/Email:

Beschwerde bezieht sich auf Bereich:

Beschwerdegrund:

☐ Mitarbeiterverhalten ☐ Unspezifischer Beschwerdegrund
☐ Unzufriedenheit bezogen auf die Leistung ☐ Beschwerde über Klienten/Kunden
☐ Unzufriedenheit bezogen auf (interne) Abläufe

Beschwerdeinhalt:

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

Zeitpunkt des Problems (Wann aufgetreten?):

☐ Erstbeschwerde

☐ Folgebeschwerde

Grad der Verärgerung (abfragen):

☐

☐

☐

☐

☐

Gering

Stark

Grad der Dringlichkeit:

☐

☐

☐

☐

☐

Gering

Stark

Welcher Wunsch des Beschwerdeführers ist erkennbar/geäußert:

Unterschrift: _____ Datum: _____

Unterschrift Beschwerdeführer: _____

(Kopie an Beschwerdeführer)

Mit Einverständnis der Eltern kommunizieren Kita, Eltern, Vorstände und Kita-Leitung auch über einen Email-Verteiler, der durch ein Elternteil administriert wird.

7.4 Formen der Kooperation und Beteiligung

Partizipation:

Elternabende

Elternabende finden nach Bedarf, auf Initiative von Erzieherinnen oder auf Wunsch der Eltern gruppenintern, mindestens aber zweimal pro Jahr statt. Hier gibt es Gelegenheit, über die Kinder, die Gruppensituation und unsere Arbeit in der Kita zu reden. Oft finden diese Elternabende bei Eltern zu Hause statt oder aber in der Kita.

Jede Gruppe bestimmt aus ihrer Elternschaft einen/e Gruppensprecher/in, der auch erster/ erste Ansprechpartner_in bei Beschwerden von Eltern sein kann und das Anliegen weiterträgt.

Elternbeirat

Zweimal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, wird durch die Kitaleitung und den Elternbeirat die Elternvollversammlung einberufen. Alle Eltern sind aufgefordert, sich zu beteiligen und aktiv einzubringen. In diesem Forum werden grundlegende pädagogische und konzeptionelle Fragen, die die Einrichtung betreffen, gemeinsam mit den Erzieherinnen und der Leitung erörtert. Im Rahmen von Elternversammlungen erfolgen Präventionsveranstaltungen z. B. durch Wildwasser und Pro Familia

Kita - Jahresgespräch

Einmal jährlich treffen sich die Eltern-Vertretungen und Kita-Leitungen beider Einrichtungen mit der Geschäftsführung des Studentenwerks und der Hochschulleitung zu einem Jahresgespräch, um die Bedarfe von Studierenden und Unibediensteten mit Kind zu besprechen, zu prüfen und um entsprechend reagieren zu können.

Schutzauftrag

Nach dem VIII Sozialgesetzbuch § 8a sind Kindertagesstätten verpflichtet für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen. Die ErzieherInnen müssen darauf achten, ob es bei einem Kind Anzeichen gibt von:

- Verwahrlosung (das sind gravierende Mängel in der Versorgung mit Nahrung und Kleidung sowie Gesundheitsvorsorge und Hygiene)
- Körperliche und/ oder seelische Gewalterfahrung
- Sexuellem Missbrauch

Das vorrangige Ziel aller helfenden Instanzen ist es, Gefährdungszeichen frühzeitig zu erkennen, zu intervenieren und zum Wohle des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen. Hierbei ist für uns die Rolle als Kontakt- und

Vertrauensperson sehr wichtig. Wir sprechen offen und wertschätzend die Bedürfnisse des Kindes an. Betroffenen Kindern und Familien vermitteln wir Zugang zu Beratungsstellen.

Wir stehen als Ansprech- und Kooperationspartner zur Verfügung.

Beide Kitas haben sich in Ausarbeitung eines eigenen Handlungskonzeptes zum Schutzauftrag in Vorlage beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg verpflichtet, in diesem Zusammenhang alles zu dokumentieren.

Innerhalb der Kindertagesstätten übernehmen wir die volle Verantwortung für den Schutz der Kinder und minderjährigen Auszubildenden vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen.

Eltern und Fachkräfte sollen sich im Falle einer Vermutung von Gewalt unbedingt an die Leitung, den Träger oder den örtlichen Fachdienst wenden.

Von unseren MitarbeiterInnen fordert unser Träger in regelmäßigen Abständen die Vorlage polizeilich erweiterter Führungszeugnisse.

In einer Selbstverpflichtung unterzeichnet jede/r Mitarbeitende einen Verhaltenskodex der integrale Bestandteil des Schutzkonzeptes innerhalb der Einrichtung ist, sowie die Handlungsverpflichtung beim Schutzauftrag nach § 8a entsprechende Vorfälle zu handeln und sorgsam mitzuwirken.

Wir sind bereit, unsere Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Beteiligung der unter Dreijährigen Kinder erfolgt entsprechend ihrem Verständnis

Beteiligung von Kindern siehe Kita-Konzeption Seite 23:

Beteiligung von Kindern

Echte Beteiligung von Kindern gelingt durch unsere Grundhaltung, dass jeder Mensch ein Recht auf eine eigene und insbesondere auch *andere* Meinung haben und sie äußern darf. Kinder unter drei Jahren benötigen hierfür unsere Ermutigung zu einer eigenen Stimme und unsere Moderationsfähigkeit in einer Gemeinschaft, die lösungsoffen und kompromissbereit ist.

Partizipative Prozesse sind niemals starr, sondern werden erst durch Aushandlung möglich. Entscheidungen von Kindern müssen daher innerhalb eines begrenzenden Rahmens stattfinden, der zum Wohl der Kinder gesetzt wird. Dies dient dem Ziel, Beteiligung tatsächlich und echt erlebbar werden zu lassen und Kinder gleichzeitig nicht zu überfordern.

„Sie lernen somit, Mitverantwortung zu übernehmen und leisten zudem einen Beitrag zur Verbesserung kindlicher Lebensräume, indem sie als ‚Experten in eigener Sache‘ agieren.“

(Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen, S. 106)

Kinder erleben sich als selbstwirksam, wenn sie Verantwortungsbereiche übertragen bekommen und vor allem, wenn sie selbst eigene Aufgaben entdecken und wählen (zum Beispiel zwei Kinder, die selbstständig ohne Aufforderung die Kissen für den Morgenkreis verteilen).

Der gesamte Alltag in der Kita ist geprägt von verschiedensten Beteiligungsformen, zum Beispiel:

- Essenssituationen: Wo will ich sitzen? Löffel oder Gabel? Welches Getränk? Was und wie viel möchte ich essen? Farbe des Löffels? Gehört der Nachtisch zum Essen? Tischgespräche, gegenseitige Wahrnehmung, Wann bin ich satt? Was möchten wir singen?
- Unsere eigene Haltung respektiert auch Zu- oder Abwendung des Kindes gegenüber Erwachsenen.
- Wir richten Bring- und Abholsituationen bestmöglich an Wünschen der Kinder aus: Wie möchten Kinder ankommen? Wie möchte sie sich verabschieden?
- Wir fördern die Initiativen von Kindern zu helfen, auch untereinander!
- Wir lassen uns Situationen von Kindern erklären
- Wickel- und Umziehsituationen werden mit Dialogen unterstützt

Dies bedarf jedoch eines „sich Einlassen“ auf die Ideen der Kinder, es braucht Dialoge mit Kindern und immer wieder nachfragen.

Im täglichen Miteinander möchten wir, dass Kinder nicht nur in der Beteiligung im Spiel sondern auch etlichen anderen Situationen Spaß dabei haben, Selbstständigkeit zu erlangen. Denn alle Beteiligungsformen dienen letztlich dem Ziel, durch Persönlichkeits- und Meinungsbildung, durch Wahrnehmung des eigenen Selbst und der anderen, die Fähigkeit zu entwickeln, demokratische Prozesse mitzugestalten und auszuhalten.

Partizipation ist dann auch im Sinne des präventiven Kinderschutzes ein Beitrag zur Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen.

Solidarität und Demokratie wird insbesondere dadurch vermittelt, dass wir als Fachkräfte, eingebettet in unsere Alltagsbezüge, vorleben, wie es geht. Die individuellen Möglichkeiten der Kinder wollen wir darüber hinaus sensibel wahrnehmen und nach Bedarf geeignete Beteiligungsformen anbieten.

Durch Teamarbeit und gegenseitige Unterstützung auf der Basis eines ausreichenden personellen Rahmens können Kindermeinungen vertreten werden.

Grundvoraussetzung für gelingende Partizipationsprozesse sind zudem eigene Werte. Wir begegnen Kindern mit Aufmerksamkeit, wir sind empathisch für ihre Wünsche und reflektieren miteinander die gegebenen Bedingungen, die wir Kindern bieten.

(Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben in Bezug auf Kooperation und Beteiligung von Kindern (S. 106-107))

Wir unterscheiden zwischen Verhinderungsbeschwerden, die beispielsweise verlangen, dass Verhalten eines anderen zu stoppen, und Ermöglichungsbeschwerden, hinter denen das Bedürfnis steht, mittels Beschwerde etwas Neues zu erreichen. Im Kita-Alltag ist es uns wichtig, Kinder in ihrer Willensstärke zu bekräftigen und sie zur konstruktiven Beschwerde anzuleiten. Dabei finden wir mit den Kindern gemeinsame Lösungen und Kompromisse. Je nach Situation beziehen wir die Kinder in alle sie betreffenden Entscheidungen ein.

Es ist unser Ziel, Kindern gleichwertige Bedingungen zu eröffnen und ihnen zu ermöglichen, eigene Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.

8 Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten zur Verwendung von Bildmaterial

Hinweis zum Recht auf das eigene Bild und zum Umgang mit Fotos der Kinder erfolgt in diesem Fall über die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten zur Verwendung von Bildmaterial 01/2019

Portfolio

Mit einem Portfolio wird jedes Kind in seiner Entwicklung begleitet und gefördert. Aufgrund eines Portfolios ist es den MitarbeiterInnen der Uni- Kita möglich, fundiert über den Bildungs- und Entwicklungsstandes des Kindes Auskunft zu erteilen. Darin werden besondere Entwicklungsstände und -fortschritte, Fähigkeiten, Interessen, Talente zusammengefasst. Darüber hinaus enthält es Hinweise auf sinnvolle Förderungsmöglichkeiten. Für die Führung eines Portfolios ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zugleich mit dem Portfolio werden geeignete Fotos aufgenommen. Für die (halb-)jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräche aber auch bei sonstigen Gelegenheiten bietet das Portfolio die Grundlage zur Darstellung der Kindesentwicklung und für den Vergleich mit Ihren Erfahrungen.

Ich/ Wir willige/n ein, dass für mein/ unser Kind ein Portfolio von der Uni- Kita geführt wird, und dafür **Fotos** die mein/ unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden. Das Portfolio erhält mein Kind beim Abschied aus der Kita. Zudem willige/n ich / wir ein, dass Fotos, auf denen mein/ unser Kind mit abgebildet ist, **im Portfolio anderer Kinder** verwendet werden und auch entsprechend dem Kind, bzw. dessen Eltern überlassen werden.

O Ja

O Nein

Interne Veröffentlichungen

Um mir/ uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das **Alltagsgeschehen** der Uni- Kita zu geben willige/n ich / wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos, auf denen nur mein / unser Kind oder auch mit anderen Kindern abgebildet ist, in den Räumlichkeiten der Kita ausgelegt oder aufgehängt werden können.

Video zum Alltagsgeschehen der Gruppe mit Ausgabe der DVD an jeweilige Eltern der kindseigenen Gruppe stimme/n ich/ wir zu:

O Ja

O Nein

Eigenverpflichtung

O Ja, Ich / Wir selbst verpflichte/n uns erhaltenes Bildmaterial und DVDs insbesondere betreffend andere Kinder nicht weiterzugeben, zu veröffentlichen oder etwa ins Internet zu stellen. (Was unser Kind später einmal damit anstellt, entzieht sich aber unserer Kenntnis!)

Veröffentlichung von Druckmedien

Zur Verwendung von Bildmaterial (genannt seien hier beispielhaft: für Externe: Presse, PR- Uni, für Interne: Studentenwerk, Praktikanten/Innen, Kita für Konzeption und Öffentlichkeitsarbeit) bedarf es zuvor einer gesonderten Zustimmung unsererseits, d. h. wir müssen hierzu explizit zum jeweiligen Bildmaterial und dessen Verwendung angefragt werden. Dabei muss **ausgeschlossen** sein, dass diese Fotos im **Internet** veröffentlicht werden.

O Ja, es bedarf mein-/unserer Zustimmung **O Nein, es bedarf nicht mein-/unserer Zustimmung**

HINWEIS Druckmedien etc. mögen etwaig auch im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Auf diese Daten kann international zugegriffen werden. Jeder kann sie heruntergeladen, speichern und mit anderen Daten zusammenführen. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich fast nicht mehr daraus entfernen.

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Ihre Einwilligung können sie jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Der Widerruf dieser Erklärung kann nur mit Wirkung auf die Zukunft getroffen werden.

Fotos werden spätestens gelöscht, wenn das Kind die Kita verlassen hat. Ausnahmen bilden Gruppenaufnahmen von Festen oder Fotos die für Konzeption von Eltern freigegeben wurden.

Die Kita veröffentlicht keine Bilder von Kindern auf der Homepage oder im Internet.

9 Verhaltensampel Mitarbeitende

Dieses Verhalten ist erwünscht und erlaubt:

- tolerant sein
- ernst nehmen
- Fähigkeiten erkennen
- Neugierde wecken
- auf Augenhöhe gehen
- hilfsbereit sein, zugewandt sein
- aufmerksam sein
- spontan sein
- zugeneigt sein
- offen sein
- Struktur geben
- empathisch sein
- trösten
- zuhören
- dem Kind aktiv zuhören
- sich Zeit nehmen/den Kindern Zeit geben
- Freiräume lassen
- kindgerechte Sprache/Ansprache verwenden
- Ich-Botschaften nutzen
- diskussionsfreudig sein
- das „Nein“ des Kindes akzeptieren
- in den gegenseitigen Austausch gehen (Kommunikation)
- nicht nachtragend sein
- Grenzen der Kinder akzeptieren
- Gleichberechtigung leben
- beobachten
- Bedürfnisse erkennen
- motiviert sein
- wissbegierig sein
- engagiert sein
- Fehler zulassen/als Lernmöglichkeit nutzen
- konsequent sein
- Grenzen aufzeigen und setzen
- lernbereit sein
- Individualität schätzen und fördern
- Sicherheit, geschützten Rahmen geben
- liebevoll miteinander umgehen
- geduldig sein
- verständnisvoll sein
- zielstrebig/orientiert sein
- Kompromisse zulassen
- flexibel sein
- verlässlich sein
- reflektiert sein
- professionelle Haltung haben und bewahren
- fair/gerecht sein
- Vorbildfunktion haben

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

- sich gegenseitig vertrauen
- loben/bestätigen
- wertschätzend sein, positiv bestärken
- pädagogisch, zielgerichtet Einfluss nehmen
- Spaß haben
- Gelassenheit leben
- Fehler eingestehen
- ehrlich sein (zu sich selbst und dem Kind)
- humorvoll sein, Freude geben
- freundlich/positiv auftreten
- transparent arbeiten
- authentisch sein
- Partizipation leben, Kinder beteiligen
- Transparent sein, z. B. Konsequenz aufzeigen warum Kind aktuell von einer Aktivität ausgeschlossen ist
- Zumutbares zumuten

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

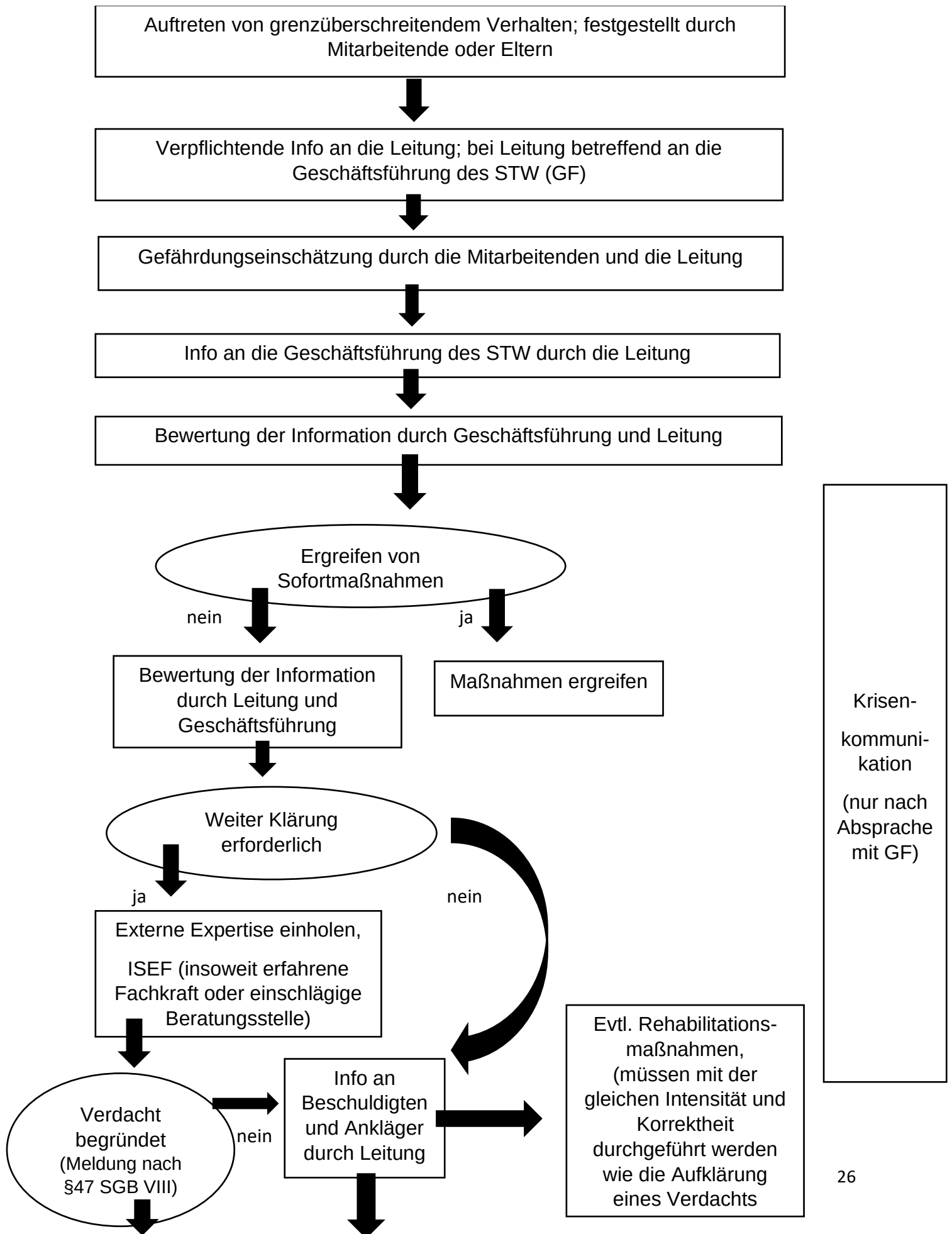
- laut werden (um „Schlimmeres“ zu vermeiden)
- Kind festhalten (wenn es andere schlägt/wenn Gefahr besteht)
- das Kind zum Essen überreden
- Ausnahmen von der gesunden Ernährung machen
- Auszeit am Tisch
- um Kindeswohl/ Gesundheit zu schützen ein Kind wickeln, das nicht möchte
- zum Mitmachen zwingen (nachdrücklich auffordern)
- Grundbedürfnisse für das Kind einschätzen
- Toilettentraining durchführen
- aktives Einwirken auf die Sauberkeitsentwicklung (U3 rot, Ü3 gelb bis grün)
- Antwort verlangen
- unterschiedliche „Entschuldigung“ einfordern (in Abhängigkeit vom Entwicklungsalter)
- zwischen Kindern Hilfsbereitschaft untersagen (Übersversorgung, Entmündigung)
- Situation „aussitzen“
- Über einen längeren Zeitraum besondere Regeln für einzelne Kinder haben
- in Stresssituationen das Kind anziehen, um Aufsichtspflicht zu gewährleisten/ unter Zeitdruck die Selbständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen
- dem Kind zu viel zutrauen/zumuten
- die Gruppe über das Kind stellen

Dieses Verhalten geht nicht und muss angesprochen und aufgearbeitet werden >
Gewaltschutzkonzept SGB VIII §8a und Meldung an die Fachaufsicht nach § 47

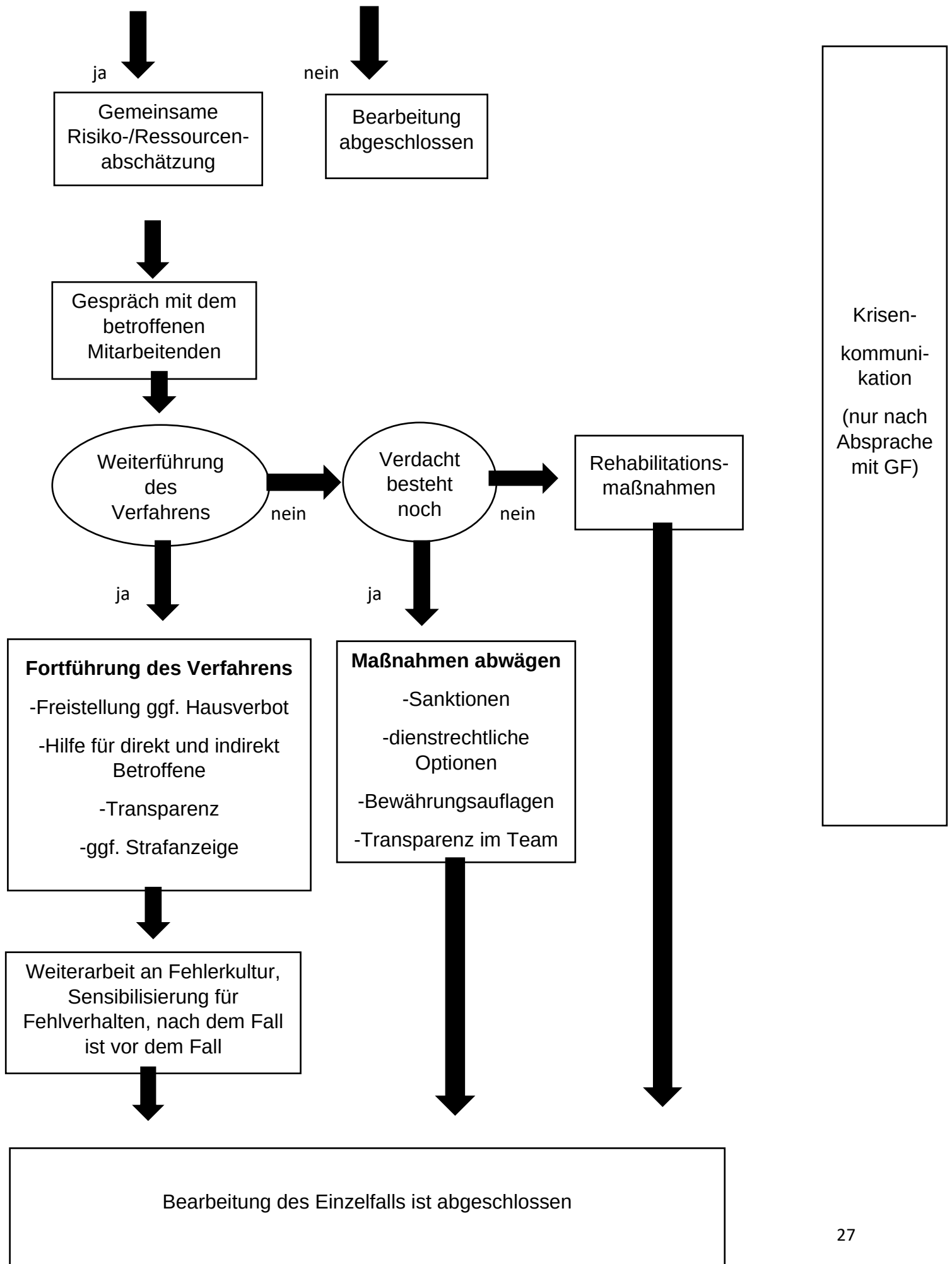
- Bilder/ Videos ohne Genehmigung der Eltern mit den eigenen mobilen Endgeräten aufnehmen
- von fremden Aushilfen wickeln lassen
- nicht wickeln
- Essen verweigern
- zum Essen zwingen
- Essen entziehen oder dazu zwingen als Strafe
- im Intimbereich berühren über die Funktionalität des notwendigen Pflegerischen hinaus
- küssen und „betüddeln“

- Hand erheben
- einen „Klaps“ geben
- schlagen
- schubsen
- Bedürfnisse des Kindes nicht ernst nehmen
- Grundbedürfnisse missachten (schlafen, essen, trinken, Hygiene)
- anschreien
- permanentes Schimpfen
- Fehlverhalten immer wieder vorhalten
- Bestechen
- Bestrafen
- sich bei einem Fehler nicht entschuldigen
- Bedürfnisse des Kindes nicht ernst nehmen (z.B. Trost)
- beleidigen
- bloßstellen
- das Kind abwertet
- auslachen
- lächerlich machen
- Kind unbeaufsichtigt lassen
- Kind vergessen
- Bewusstes Ignorieren
- zu lange Spielpausen als Strafe einsetzen, (Kind ignorieren)
- ein-/aussperren
- (be-)drohen
- Angst machen
- isolieren
- Ängste ausnutzen
- von Aktivitäten ausschließen (bestrafen oder nicht zutrauen)
- Konsequenzen ohne Vorankündigung durchziehen
- willkürlich handeln
- zu „Bitte, Danke, Entschuldigung“ zwingen
- lügen, leere Versprechungen machen
- Zwang ausüben
- Psychischen Druck ausüben (trocken werden...)
- Druck ausüben
- Erste-Hilfe verweigern
- Fehler des Kindes bestärken (weil es ‚süß‘ ist...)
- überfordern
- Kind von der Erzieherin abhängig machen
- Kind bewusst klein halten, in der Entwicklung hemmen, demütigen
- bewusst überfordern
- Konflikt mit Eltern am Kind auslassen
- eigene Emotionen am Kind auslassen
- „Lieblingskind“ bevorzugen
- persönliche Abneigung zeigen
- private Unausgeglichenheit am Kind auslassen (Kind merken lassen)
- eigennützig/ intransparent Einfluss nehmen
- Stresssituation am Kind auslassen
- Bedürfnisse der MA über die des Kindes stellen
- es zu einem Kräfterennen zwischen Erzieher_in und Kind kommen lassen
(in Anlehnung an DPWV Landesverband Bremen, S. 7-11).

10 Ablaufschema bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in der Einrichtung



Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring



Verpflichtende Info an die Leitung/ die Geschäftsführung des STW

Mitarbeitende, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Mitarbeitende wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend die Geschäftsleitung des STW) zu informieren.

Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen/ Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt durch die Leitung (ggf. auch direkt durch den Mitarbeitenden) eine Information an die Geschäftsführung des STW. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitsliste der Kinder.

Externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft (**insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII**) einzuschalten. Vorfälle und Verdachtsfälle sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt und nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird uns eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls gegenüber allen Beteiligten gelingen.

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden**, mindestens zu dritt, mit Zeugen, Protokoll oder Vermerk schreiben

(Informationen einholen, Anhörung des Mitarbeitenden, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestive Frage, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Personalrats)

- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**

(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Das Studierendenwerk steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des betroffenen Mitarbeitenden mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Grundsätzliches:

Es geht darum, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber ggf. auch den Mitarbeitenden zu schützen. Wichtig ist-in Abstimmung mit der externen Beratung- wann und wer wie informiert wird.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
<http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben
- Meldung an die Kitaaufsicht (Fachdienst Kinderbetreuung, gemäß §45 SGBVIII) oder §47
- Beratungs- und Begleitangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für das STW prüfen

Maßnahmen des Studierendenwerks

- ggf. sofortige Freistellung des Mitarbeitenden
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den Mitarbeitenden
- ggf. Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- ggf. Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter und Eltern

Wir kommen zügig, aber nicht übereilt, unserer Informationspflicht gegenüber den Eltern nach, dadurch können wir möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. **In die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden beziehen wir die externe Beratung hinzu.** Da Eltern verständlicherweise sehr emotional sind, deshalb ist ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang damit wichtig.

Reflexion der Situation

- Alle Verfahrensabläufe werden reflektiert und im Team aufgearbeitet
- Das Schutzkonzept wird ggf. überprüft und angepasst

Dokumentation

Alle Fakten und Gespräche werden schriftlich dokumentiert. Die Maßnahmen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und werden beachtet (wichtig unter anderem bei Informationen an andere Eltern)

Alle Informationen nach außen, auch an Eltern, finden ausschließlich in Absprache mit der Geschäftsführung statt. Die Geschäftsführung entscheidet, wer welche Informationen an wen geben darf. Ohne vorherige Absprache verlassen keine Informationen die Einrichtung!

Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Ziel/ Zweck

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeitenden. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeitenden.

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der zuständigen Leitung

- Sie muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der eindeutigen Ausräumung/ Beseitigung des Verdachts
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts
- Im Rahmen der Aufklärung gibt es eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen. Bei der Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht werden die gleichen Personen und Dienststellen informiert.

Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit dem betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Zeile der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeitenden
- **Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und Bedarf in der Regel der Hilfe einer qualifizierten externen Begleitung (Supervision/ Coaching)**
- Gleichzeitig informiert die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team mit Gesprächen und ggf. Supervision. Aufgabe und Inhalt ist die unmissverständliche Wiederherstellung und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeitenden.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte des Rehabilitationsverfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitarbeitenden geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Teil 2 - Umsetzung des § 8a SGB VIII

11 § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

12 Handlungskonzept zur Dokumentation im Hinblick auf Einhaltung des Schutzauftrages gem. § 8a

In der Kita werden durch die Zusammenarbeit mit Eltern, beginnend von der Aufnahme bis zum Zeitpunkt einer beobachteten Auffälligkeit des Kindes, vielfältige Informationen, Gespräche und Dokumentationen gesammelt, auf die die Einrichtung im Fall einer Kindeswohlgefährdung (KWG) zurückgreifen kann.

Daneben gibt es Handlungen und Unterstützungen/ Förderung von Kindern im Alltag, die wir als Ressourcen der Kita bezeichnen und die bei Fallbesprechungen eine große Rolle spielen.

<u>Ebene der Eltern</u>	<u>Ebene der Kinder</u>
Grundlage für den regelmäßigen Kontakt mit Eltern ist immer die Klärung der Beziehungsebene und eine Reflexion darüber. Ebenso sagt das Verhalten der Eltern gegen- über Gesprächsangeboten auch schon einiges aus. • Aufnahmegespräch • Eingewöhnungszeit mit Anwesenheit der Eltern in der Gruppe = Basis • Regelmäßige Gespräche mit Eltern Darüber hinaus: • Tägliche Rücksprache • Entwicklungsgespräche • Anlassgespräche • Beratungsgespräche • Besuchsanlässe zu Hause (z. B. Geburtstage/ Elternabende) • Gemeinsame Feiern und Veranstaltungen in der Kita Dokumentation: • Aufnahmebogen/ Fragebogen • Eingewöhnungsprotokoll • Reflexion der Eingewöhnung • Portfolioseiten der Eltern	Grundlage für die Arbeit mit Kindern sind Beobachtungen zur Entwicklung des Kindes, seiner Position in der Gruppe und seines Lebensumfeldes, etc. • Beziehungsangebot • Aktivitäten und Projekte • Gespräche mit Kindern (soweit möglich) • Weitere interne Ressourcen der Kita (z. B. Eingewöhnung, gemeinsame Erlebnisse mit Kindern unter Elternbeteiligung) Dokumentation: • Eingewöhnungsprotokoll • Beobachtungen • Bildungs- und Lerngeschichten • Portfolio

Dokumentationsverfahren mittels Erfassungsbögen siehe Anhang Teil 2

Mögliche Indikatoren, gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung im Angebotsfeld der Kita, erarbeitet nach Erfahrungen und Kenntnissen der Mitarbeiterinnen.

Mögliche Indikatoren erfassen aber nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Und: der Begriff < gewichtige Anhaltspunkte > ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung von „vagen“ oder „unkonkreten Anhaltspunkten“, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.

Verwahrlosung, gehäuftes Auftreten von

- Unsauberkeit im Windelbereich, fehlen von Körperhygiene (auch: faule Zähne)
- keiner der Jahreszeit entsprechenden Kleidung
- Schlafmangel (Kind ist immer, auch in der Nacht, mit den Eltern unterwegs)
- Kind wird unbeaufsichtigt bzw. allein gelassen
- Mangelernährung/ Mangelversorgung (Körperhygiene)
-

Mangelnde Gesundheitsfürsorge

- Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen nicht wahrnehmen
- Nicht angemessener Umgang mit Krankheiten oder Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- Ablehnung entwicklungsfördernder Maßnahmen; z. B. Erzieherin weist auf eventuelle Schwerhörigkeit oder Sehfehler hin
- Unter- / oder Übergewichtigkeit

Psychische Gewalt

- Beschimpfung/ Beleidigung/ Demütigung/ Anbrüllen
- Ignorieren
- Kontaktsperre zu Bezugspersonen/ Einsperren/ Isolieren
- Sprunghaftes/ willkürliches Verhalten/
- Ständige Drohungen / Beschuldigungen
- Kein dem Alter entsprechender Umgang mit dem Kind
- Unterforderung oder Überforderung

Körperliche Misshandlung

- Konkrete Beobachtung der Erzieherin (z.B. Ohrfeige, sonstiges Schlagen, ...)
- Konkrete Berichte durch Augen- oder Ohrenzeugen
- Schlagen/ Verbrennungen/ Verbrühungen/ kalte Duschen
- Blaue Flecken (mit Ausnahme mongolischer Flecken), Blutergüsse, Brüche

Auffälliges Verhalten des Kindes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.

Aussagen der Kinder sind zu beachten, können jedoch aufgrund des Alters (unter drei Jahren) nicht verwertet werden.

Eltern dulden die Gefährdung ihres Kindes durch

- Keinen altersgerechten Kindersitz oder nicht Anschnallen
- Rauchen im geschlossenen Auto mit Kind
- Fahrrad fahren ohne Fahrradhelm
- **Mangelnde Aufsichtspflicht** (nicht an die Hand nehmen beim Überqueren der Straße, etc.)
- **Verletzung der Aufsichtspflicht** (unbeaufsichtigte Kinder im Auto auf dem Parkplatz)

Kleinkind ist unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen

12.1 Dringende Gefährdung §5 – sofortiger Handlungsbedarf

Ist die Gefährdung des Wohles des Kindes so aktuell, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes nötig. Ebenso ist eine direkte Anrufung des Familiengerichtes durch den Träger möglich.

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

1. Ist ein Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufgrund der Dringlichkeit und Schwere der Gefährdung umsetzbar?

Ja! dann: Inanspruchnahme von Hilfen (längerfristig)

Nein! sofortige Meldung an das Jugendamt

Wann

2. Eine sofortige Hinzuziehung des Jugendamtes muss erfolgen, wenn die Gefährdungssituation so gravierend ist, dass akuter Handlungsbedarf besteht.

(z. B. Mangelversorgung, sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlungen mit körperlichen Schädigungen u. a.)

Wer

3. Die Leitung muss informiert werden, wenn nicht erreichbar, vertreten in folgender Reihenfolge:
Leitung der anderen Einrichtung, die stellvertretende Leitung
die zuständige, diensthabende Erzieherin

- eine Dienstvereinbarung autorisiert uns zur Informations- und Datenweitergabe
- die Geschäftsleitung des Studierendenwerkes ist **sofort, zeitnah** zu informieren:
Geschäftsführer Tel. **296110**
stellv. Geschäftsführer Tel. **296130**
- siehe auch Notfallplan Studierendenwerk

Wie

Die Meldung kann unmittelbar telefonisch an das örtliche Jugendamt erfolgen Tel. **201- 0 (Stadt entsprechende Weitervermittlung)** mit konkreten Informationen:

- Namensnennung
- Situation / Vorfall
- Adresse des Kindes, Angaben zu den Personensorgeberechtigten
- Zeitpunkt, derzeitiger Aufenthalt des Kindes

4. In der Regel ist der **ASD (Sozialer Dienst)** zu regulären Dienstzeiten erreichbar über Tel.: 06421-201-0 und Weitervermittlung (evtl. Handy).

Sollte der ASD nicht über die Auskunft der Stadt erreichbar sein (außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende), kann er über **Polizeiruf Tel. 406- 0** alarmiert werden.

Die Meldung muss ebenfalls **schriftlich** ergehen (nicht per E-Mail). Dreifache Ausführung bestimmt für eigene Unterlagen, Studentenwerk und Jugendamt.

12.2 Adressliste bei Inanspruchnahme von Beratungsleist. durch eine ISEF

→ Siehe Teil 1 (Seite 6-7)

Anhang mit Erfassungsbögen und Handlungsverpflichtung



Verdacht: KWG ?

**Es gilt die interne Vereinbarung: Entscheidungen werden nie alleine getroffen!!!
sofortige Information der Leitung**

Erfassungsbogen 1

1. Angaben zu dem Kind	Name des Kindes:
Adresse: Geburtsdatum: Alter:	
Angaben zur Familie (siehe Anmeldebogen)	
Name der Mutter:	Name des Vaters:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt:	Sorgeberechtigt:
Sonstiges:	

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlenring

Beobachtung	Worum geht es?
☐ eigene Beobachtung	☐ Misshandlung
☐ Kollege/ Kollegin	☐ Vernachlässigung
☐ andere Eltern	☐ ?
☐ sonstiges	☐
Name der Fachkraft:	Datum:
ggf. Telefon:	

Erfassungsbogen 2

Angaben des Beobachtenden

Name der Fachkraft / Eltern/ andere Person: _____

hat am: _____

folgendes zur Kenntnis genommen/ folgende Beobachtung gemacht:

- (a) konkrete Beobachtung mit Zeitangabe (nicht manchmal, ab und zu, ...)
- (b) diffuse / subjektive Wahrnehmung **kurze Formulierungen!**

Einschätzung der Beobachtung:

Name:

Datum:

Erfassungsbogen 3

Die Leitung informiert die Geschäftsleitung, bzw. den stellv. Geschäftsführer des Studierendenwerks (diesem sind die Kitas organisatorisch zugeordnet) vorerst telefonisch und mindestens schriftlich per Email.

Datum:

Einschätzung durch den Träger, ob eine ISEF, insofern erfahrene Fachkraft, hinzugezogen wird.

☐ **JA**

☐ **NEIN**

Datum:

Ab hier:

ANGABEN PSEUDONYMISIERT bzw. ANONYMISIERT!

7. Die Leitung fordert eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft an

Datum:

ANGABEN PSEUDONYMISIERT bzw. ANONYMISIERT!

Erfassungsbogen 4

Austausch mit der insofern erfahrenen Fachkraft

Datum:

Protokoll:

Beteiligte:

- | | |
|---|-------|
| ☐ Trägervertreter | Name: |
| ☐ Leitung | Name: |
| ☐ Gruppenerzieherin | Name: |
| ☐ Gruppenerzieherin | Name: |
| ☐ insofern erfahrene Fachkraft | Name: |
| ☐ sonstige Person | Name: |

Risikoeinschätzung

Die Risikoeinschätzung hat ergeben:

- ☐ alles entkräftet
- ☐ nicht förderliche Erziehung
- ☐ Kindeswohlgefährdung liegt vor – nicht akut
- ☐ **akute** Kindeswohlgefährdung liegt vor - siehe Handlungsschema: Dringende Gefährdung!!!

Begründung:

- **Erarbeitung von Hilfsangeboten** (Ressourcen der Einrichtung, andere Hilfsangebote)

Bogen zur Erarbeitung von Hilfsangeboten

Datum:

Protokoll:

Beteiligte:

- | | |
|---|-------|
| ☐ Leitung | Name: |
| ☐ Gruppenerzieherin | Name: |
| ☐ Gruppenerzieherin | Name: |
| ☐ insofern erfahrene Fachkraft | Name: |
| ☐ andere Fachstellen | Name: |
| ☐ Trägervertreter | Name: |

Abprache: Wer macht was?

Zeitstruktur

Vereinbarte Hilfen/ Maßnahmen

Welche:

1.

2.

3.

4.

Wer überprüft das:

1.

2.

3.

4.

Bis wann:

Nächster Termin zur weiteren Einschätzung am:

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Erfassungsbogen 5

3. Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten zur Klärung des Sachverhaltes
(situationsabhängig !!!)

Datum:

Name der Fachkraft:

Name der Eltern/ Sorgeberechtigte:

Ergebnis des Gespräches:

Erfassungsbogen 6

Gespräch mit Eltern über Hilfsangebote

Bogen für Elterngespräch

Datum:

Protokoll:

Beteiligte:

- | | |
|---|-------|
| ☐ Sorgeberechtigte/ Eltern | Name: |
| ☐ Leitung | Name: |
| ☐ Gruppenerzieher/in | Name: |
| ☐ Gruppenerzieher/in | Name: |

Inhalt des Gespräches:

Vereinbarung:

Zur Überprüfung des Hilfsangebotes wird hiermit eine Vereinbarung zur Entbindung der Schweigepflicht zwischen Sorgeberechtigten, Kindertagesstätte und Beratungsstelle getroffen.

Absprachen

Zeitrahmen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Unterschrift: Sorgeberechtigte / Eltern

Unterschrift: Vertreter/in der Einrichtung

Erfassungsbogen 7

Gewichtige Anhaltspunkte zur Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- Annahme von Hilfen (Hilfe wurde gewünscht bzw. abgelehnt)
- Einhalten von Vereinbarungen
- Kontakt ist möglich, bzw. nicht möglich
- Kooperations- bzw. Aushandlungsbereitschaft (Beteiligung bzw. Entziehen, Widerstand)
- Interaktionsverhalten (Erleichterung bzw. Aggression auf Kontakt- und Hilfsangebot)
- Verantwortung für das Kind wird übernommen bzw. Sorgeberechtigte erklären sich für nicht zuständig

Eltern nehmen Hilfsangebote an

Eltern nehmen Hilfsangebote **nicht** an



11A Überprüfung

Einhaltung der Hilfsangebot

Rückmeldung der eingeschalteten Fachstelle:

Datum:

Ergebnis der Inanspruchnahme der Hilfsangebote:

11B Inanspruchnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Vorbereiten

Was nach drei Beratungssitzungen nicht geklärt ist, wird von der Einrichtung an den ASD weitergeleitet.

Maßnahmen und Hilfsangebote (Ressourcen der Kitas)

Wird ein Kind auffällig, geschieht dies oft in den Bereichen der nicht förderlichen Erziehung und/ oder einer nicht akuten Kindeswohlgefährdung. Zwischen dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und der Meldung bei dem Allgemeinen Sozialen Dienst kann ein längerer Prozess liegen. In dem Verfahren werden nach einer gemeinsamen Risikoeinschätzung ggf. Maßnahmen und / oder externe Hilfsangebote erarbeitet. Hierbei spielen die Ressourcen der Einrichtung, die für die Hilfsangebote/ Maßnahmen genutzt werden können eine wichtige Rolle. **Im täglichen Umgang mit dem Kind sollte die Fachkraft in der Einrichtung das Kind parallel zu dem laufenden Verfahren unterstützen. Auch bei einem anstehenden Gespräch mit Eltern kann die Einrichtung interne Ressourcen nutzen, die ggf. zu einer Gesamtentlastung von Kind und Eltern beitragen können.**

Selbstverständlich müssen auch externe Hilfsangebote (z. B. Erziehungsberatungsstelle) mit in die Planung der Hilfeangebote einfließen.

Ressourcen der Kindertageseinrichtung auf der Ebene der Eltern:

- Eltern sehen/ beobachten wie sie reagieren
- Unmittelbarer Kontakt/ Beziehung nutzen
- Informationen einholen
- Themen erfragen (Was ist los? Wo kann ich unterstützen?)
- Die Öffnungszeiten der Kita nutzen/ anbieten

Ressourcen der Kindertageseinrichtung auf der Ebene der Kinder:

- unmittelbarer Kontakt/ Beziehung nutzen
- die eigene Vorbildfunktion nutzen
- individuelle Eingehensweise

An dieser Stelle muss noch einmal auf die Möglichkeit der individuellen Eingehensweise einer Fachkraft eingegangen werden, die für das jeweilige Kind eine Unterstützung in seiner momentanen Lebenssituation darstellen kann. Im Folgenden einige **Beispiele**:

Bedürfnisse eines Kindes	Ressourcen
Physiologische Bedürfnisse	Bei fehlendem Frühstück etwas zu essen anbieten. Bei mangelndem Schlaf Rückzugsmöglichkeiten anbieten. Bei fehlendem Rhythmus dem Kind Orientierung Bieten.
Schutzbedürfnis	Bei Krankheit Rückzugsmöglichkeit anbieten. Bei mangelnder Hygiene (pflege) waschen etc. Bei mangelnder Kleidung Kitakleidung nutzen.
Bedürfnis nach einfühlsamen Verständnis und sozialer Bindung	Empathie und Zeit nehmen für verbale und nicht Verbale Äußerungen, dem Kind zuhören. Dem Kind signalisieren, dass es zur Gruppe gehört (Fotos, etc.) und für die Gruppe wichtig ist (z.B. durch Aufgaben). Zeit für dialogische Gespräche, Kommunikation.

Gewaltschutzkonzept Kindertagesstätte Erlernring

Bedürfnisse nach seelischer und Körperlicher Wertschätzung	Wertschätzendes Verhalten (nicht defizitorientierter Blick) der Fachkraft!!! Wenn vom Kind erwünscht: Körperkontakt, Nähe!!!
Bedürfnis nach Selbstverwirklichung	Unterstützen des Kindes in seinem Bestreben nach Eigenständigkeit und Eigenwilligkeit. Handlungen, Verhalten des Kindes unterstützen, wo es sich als selbstwirksam erleben kann. Unterstützung bei der eigenständigen Durchsetzung Von Bedürfnissen und Zielen.
Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung	Unterstützung des Neugier Verhaltens des Kindes. Lernen von sozialen Umgangsweisen durch Unterstützung und Vorbildfunktion der Fachkraft. Ressourcen des Kindes nutzen (z.B. Stärken des Kindes stärken).

Erfassungsbogen 8

Bogen zur Aufhebung / bzw. Beendigung des § 8a

Datum:

- ☐ **A: Fall wurde so bearbeitet, dass Akte nach § 8a abgeschlossen ist**
- ☐ **B: Fall wurde an das Jugendamt weitergeleitet**

Namen der Beteiligten:

Unterschrift der Leitung:

Erfassungsbogen 9

Bogen zur Vorbereitung der Inanspruchnahme des ASD

Datum:

Name der Fachkraft:

Angaben zum Kind (Name, Alter, etc.):

Wann wurde entschieden? Datum:

Begründung:

Leitung schaltet ASD ein

Datum:

Form: schriftlich

Name des ASD Mitarbeiters/ Mitarbeiterin:

Handlungsverpflichtung

**Studierendenwerk Marburg
Handlungsverpflichtung
zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in den Kindertagesstätten
des Studierendenwerks Marburg**

Das Studierendenwerk Marburg verpflichtet sich bei der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahr für ihr Wohl im Sinne des §8a Sozialgesetzbuch VIII (SGBVIII) mitzuwirken.

Als Mitarbeitende/r des Studierendenwerks Marburg verpflichte ich mich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der in der Einrichtung erhaltenen internen Handlungsanweisungen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII) zu handeln.

Wenn zutreffend bitte ankreuzen:

- an einer externen Qualifizierungsmaßnahme zum Thema Erkennen, Beurteilen, Handeln, - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung habe ich teilgenommen.

Datum _____

Frau/ Herr _____

geb. am _____

Straße/ Nr. _____

Postleitzahl/ Ort _____

Ort/ Datum

Unterschrift

Teil 3 - Konzept zur frühkindlichen Sexualität

13 Einleitung

Das Konzept zur frühkindlichen Sexualität wurde von den Fachkräften der Kindertagesstätten des Studierendenwerks Marburg in Abstimmung mit dem Träger entwickelt. Mit der Erstellung dieses Konzeptes werden sowohl die Rolle der Fachkräfte und übrigen Betreuenden, die Auseinandersetzung im Team, die konkrete Arbeit in den jeweiligen Gruppen und die Zusammenarbeit mit den Eltern dargestellt. Zudem stellt es eine Grundlage zur Ergänzung des Gewaltschutzkonzeptes der Kindertagesstätten des Studierendenwerks Marburg dar. Ziel ist es, mit Hilfe des Konzeptes zur frühkindlichen Sexualität die Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung zu fördern und zu schützen sowie weiterführend, dem Kinderschutzauftrag in unserer Einrichtung gerecht zu werden.

14 Frühkindliche Sexualität

14.1 Sexuelle Bildung

In unserer Arbeit ist uns ein positiver Blick auf die Entwicklung der kindlichen Sexualität, die Förderung der Geschlechtsidentitätsentwicklung und der Schutz der Kinder vor sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch wichtig.

Folgende Ziele haben wir für unsere Arbeit im pädagogischen Alltag formuliert:

Förderung der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins sowie die Entwicklung eines Selbstkonzeptes, eines Selbstwertgefühls und einer Selbstwirksamkeit.

Durch individuelle Angebote, wie Morgenkreise, Einzelsituationen etc., greifen wir die individuellen Themen und Bedürfnisse der Kinder auf und klären sie kindgerecht und ganzheitlich auf. Dabei berücksichtigen wir das Geschlecht, das Alter, den soziokulturellen Hintergrund sowie die verschiedenen Familienkonstellationen der Kinder. Wir bestärken die Kinder, ihre frühkindliche Sexualität ihrer altersentsprechenden Entwicklung gemäß auszuleben. Um ihnen dies ermöglichen zu können, gibt es in unserer Einrichtung ausformulierte Regeln, die bekannt und von allen zu berücksichtigen sind und die alle gleichermaßen schützen. Im Rahmen unserer gesamten Konzeption liegt unser Fokus darauf, den Kindern genügend Möglichkeiten zu schaffen, in denen sie sich frei entwickeln können.

Schon die ein- bis dreijährigen Kinder lernen „Stopp“ oder „Nein“ zu sagen sowie auf das „Stopp“ bzw. „Nein“ anderer Kinder und Erwachsener zu achten. Sie nutzen dies, z. B. wenn ihnen etwas nicht gefällt oder wenn sie etwas nicht möchten und erfahren somit was sich gut bzw. nicht gut anfühlt. Dadurch erleben sie sowohl ihre eigenen Grenzen als auch die der anderen. Sie äußern dies entsprechend der Möglichkeiten ihres individuellen Entwicklungsstandes verbal und nonverbal z. B. über Mimik und Gestik. (Vgl. Kitakonzeption S. 11)

14.2 Sexuelle Entwicklung in den ersten drei Lebensjahren

Definition: Was ist kindliche Sexualität

Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen, das Erfahrungen mit seinem Körper, seinen Gefühlen, mit Lust und Befriedigung macht. Kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit erwachsener Sexualität. Kindliche Sexualität ist selbstbezogen, hier geht es vor allem um das sinnliche Erfahren des eigenen Körpers. Ebenso spielen nichtsexuelle Bereiche eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Dazu gehören, das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit, das Kennenlernen und der Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen und das Finden der eigenen Geschlechterrolle. Auch Kinder kennen Lust, aber diese ist nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern spontan und sporadisch. Die Neugier ist erstmal auf den eigenen Körper gerichtet und dem Interesse gewidmet, herauszufinden, wer man selbst ist. Kinder haben noch nicht das Wissen und die Erfahrung, was Erwachsenensexualität beinhaltet.

(vgl. Arbeitshilfe DPWV).

In der folgenden Tabelle sind die Entwicklungsschritte der ersten drei-vier Lebensjahre in Bezug auf die frühkindliche Sexualität dargestellt, welche wir als Orientierung nutzen:

Lebens-jahr	Wichtige Entwicklungsschritte und -themen (körperlich und psychisch)	Sinnliche/sexuelle Erfahrungen mit dem eigenen Körper
1.	• Erste körperliche Leistungen des Neugeborenen: saugen, verdauen, schlafen. • Erste psychische Leistung des Kindes: Es erlebt sich als eigene Person. • Erste Denkprozesse • Erste Sprachlaute • Babys lernen greifen, können sich drehen, sitzen, robben, krabbeln usw. • Durch feinfühliges Eingehen der Eltern auf die kindlichen Bedürfnisse entsteht eine sichere vertrauensvolle Bindung.	• Saugen an Brust oder Flasche, Nuckeln an Schnuller, Fingern etc. • Ausgeprägte Empfindsamkeit der Haut • Das Kind nimmt Zärtlichkeit, Nähe, Körperkontakt etc. mit allen Sinnen wahr. • Erste lustvolle Erlebnisse durch Berühren der Haut und/oder der Geschlechtsorgane.
2.	• Das Kind lernt laufen und wird eigenständiger. • Es lernt sprechen. • Es entdeckt die „Macht“ über seinen Körper und den eigenen Willen. • Erste „Machtkämpfe“ mit den Eltern entstehen – manchmal auch erste Gefühle von Verlegenheit.	• Das Kind erforscht seine Genitalien, wenn das von den Eltern zugelassen wird. • Die Afterzone wird als Lustquelle entdeckt (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs). • Kinder können sich selbst stimulieren und angenehme Lustgefühle verschaffen.
3.	• Das Kind ist stolz auf eigene Leistungen – auch auf seine Ausscheidungen. • Das Selbstbewusstsein wächst, gegen Ende des dritten Lebensjahrs sprechen die meisten Kinder in der Ichform. • Empathie (emotionales Einfühlungsvermögen) entwickelt sich. • Sauberkeitserziehung wird ein Thema. • Die Trotzphase kann beginnen.	• Die kindliche Selbstbefriedigung wird „bewusster“ (und oft auch zur Beruhigung eingesetzt). • Mit dem wachsenden Interesse an Sprache und Abbildungen wächst die sexuelle Neugier für den eigenen Körper.
4.	• Das Kind beherrscht seinen Körper und das „große“ sowie das „kleine Geschäft“. • Seine Wissbegier wächst. • Es kann sich zunehmend in die geistige Welt (Absichten, Wünsche, Wissensstand) anderer Menschen einfühlen und dies in seinen Handlungen berücksichtigen	• Die sexuelle Neugier erstreckt sich auf das Forschen und Ausprobieren.

Quelle (Vgl. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.;

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Köln: Sinus-Büro für Kommunikation, 2009, S. 6)

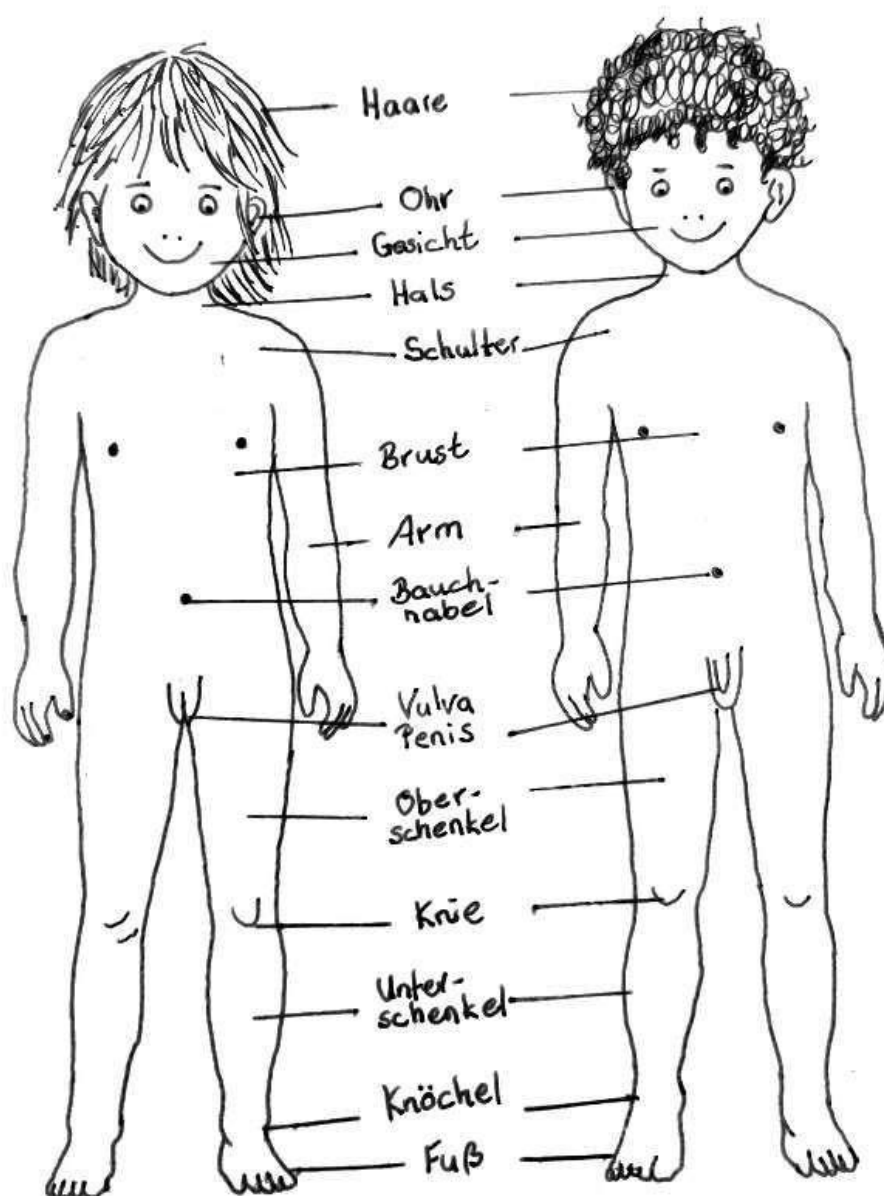
Tabelle 1: „So entwickelt sich die kindliche Sexualität in ihren verschiedenen Bereichen (erstes bis viertes Lebensjahr). Die kindliche Sexualentwicklung verläuft individuell und hängt von verschiedensten Lebenssituationen und -bedingungen ab. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigten, wie unterschiedlich eine „normale“ Entwicklung verlaufen kann. „Das“ Kind gibt es deshalb nicht. Wenn sich ein Kind anders verhält als andere, ist das kein Grund zur Beunruhigung.“

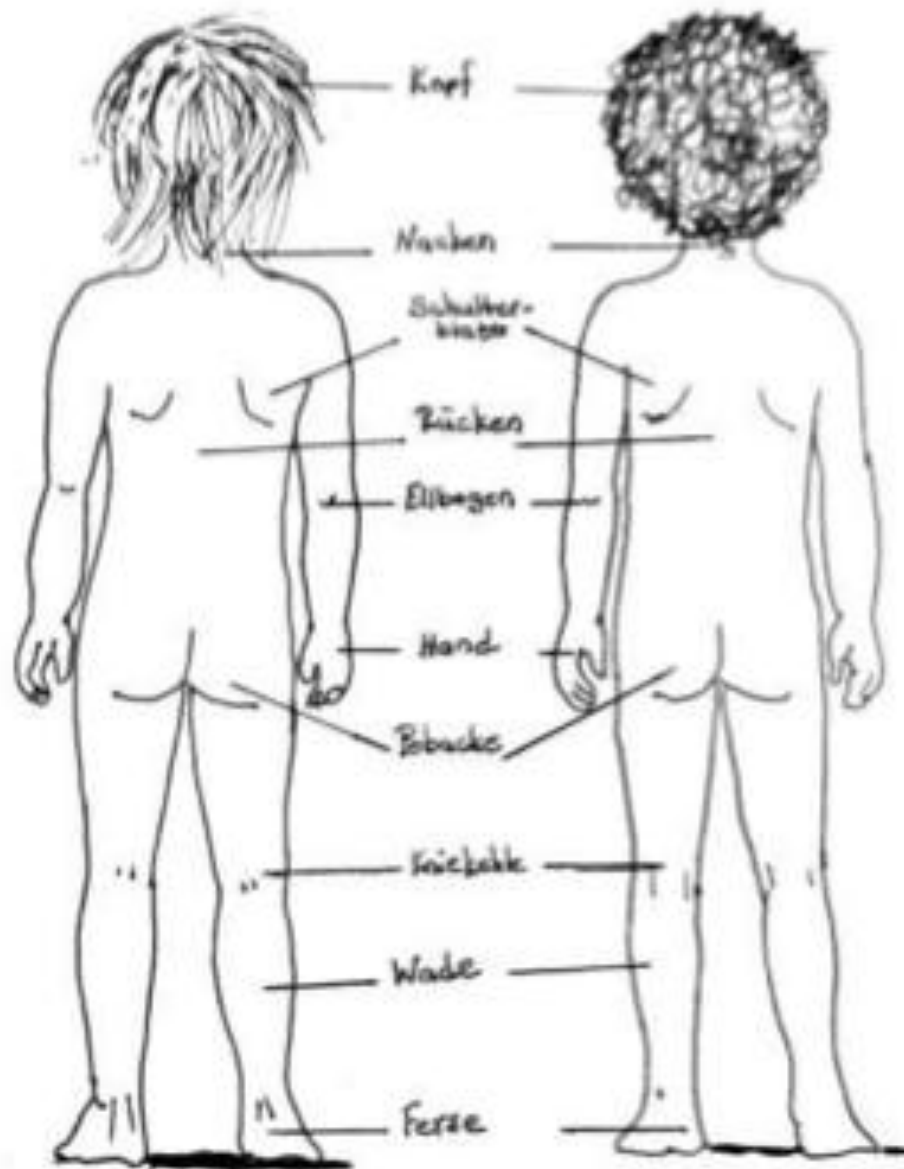
15 Körpererfahrung

15.1 Körperwissen

Kinder brauchen Wissen über den Körper und Worte für alle Körperteile. Nur wenn etwas beim Namen genannt werden kann, können wir darüber miteinander sprechen. Daher ist es wichtig, dass Kinder von Beginn an die korrekten Körperbezeichnungen lernen. In der Kita geschieht dies im Alltag beim Morgenkreis, beim Wickeln, bei der täglichen Körperpflege, beim Spielen, beim Essen usw. Wir benennen alle Körperteile mit ihren richtigen Namen und nutzen keine Kosenamen oder Verniedlichungen, das schließt auch die natürlichen menschlichen Ausscheidungen ein. Damit vermitteln wir den Kindern im Krippenalter von Beginn an, (auch z. B. beim Sauberwerden) eine absolute Normalität für ihren Körper und seine Funktionen sowie auch seine Ausscheidungen.

15.2 Benennung der Körperteile





(Quelle unbekannt)

15.3 Körperkraft

Kinder haben einen großen Bewegungsdrang und möchten toben oder auch ringen und raufen. Dazu regen wir entsprechende Angebote in der Gruppe im Bewegungsraum oder Draußen an, um dies in geordneten Bahnen zu ermöglichen.

Beim Ausprobieren und Runtoben achten wir auf die Grenzen der eigenen Körperkraft und passen auf Kleinere, Jüngere und Schwächere auf. Manche Kontaktaufnahmen fühlen sich für das andere Kind übergriffig an.

Mit Verweis auf die Kita-Konzeption Seite 11 gesamt: gilt für Alle unbedingt: „Die eigene Freiheit hört dort auf, wo sie andere behindert!“

15.4 Körpererkundungsspiele

...sind häufige und bekannte Ausdrucksformen kindlicher Sexualität.

Im Krippenalltag finden Körpererkundungsspiele z.B. beim Ausziehen, Toilettengang, im Planschbecken, im Nachgang zur Teddyklinik...statt oder aber als gezielte Spielangebote: selbst anmalen, Bilderbuch anschauen, Rasierschaumpartys, Fingerspiele, Spielen mit Wasser, Eincremen, als Bewegungssingspiele wie Körperteilblues u. a.

Kinder sind neugierig und entdecken täglich die Welt ganzheitlich mit allen Sinnen.

Wir achten auf geeignetes Spielmaterial (Doktorkoffer, Bücher, Puppen etc.)

Wir achten stets auf eine altersgemäß sprachliche Begleitung.

Auch das Erkunden anderer Körper ist für eine selbstbestimmte Sexualität wichtig.

Die Kinder lernen nicht nur den eigenen Körper, sondern auch ihre eigenen Grenzen und die der anderen Kinder und Erwachsenen kennen und achten.

Damit es nicht zu Grenzverletzungen bei Körpererkundungsspielen kommt, halten wir mit den Kindern gemeinsam nachfolgende Regeln ein:

- es wird Niemandem wehgetan,
- es darf jederzeit „NEIN“ oder „STOPP“ gesagt oder um Hilfe gerufen werden,
- es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt (Ohr, Auge, Mund, Nabel, Vagina, After)
- das Zusammensein bzw. Tun der beteiligten Kinder ist freiwillig,
- es darf keine Überforderung oder ein Machtgefälle entstehen,
- es gibt jederzeit Hilfe, wir sind stets aufsichtspflichtig und behalten das Geschehen im Auge

15.5 Kindliche Selbststimulation

Babys und Kleinkinder entdecken die Welt mit allen Sinnen.

Beim Erkunden des eigenen Körpers merken Kinder, dass sich Berührungen an einigen Körperstellen besonders schön anfühlen und sich dieses Gefühl verstärken kann, wenn man sich dort häufiger berührt und stimuliert.

Einige Kinder berühren sich oft, einige ab und an, andere überhaupt nicht. Ob und wie oft sich ein Kind selbst stimuliert, ist bei jedem Kind individuell ausgeprägt.

Wir nehmen die offene Grundhaltung ein, dass kindliche Selbststimulation etwas „Normales“ ist und zur Körpererkundung und zum frühkindlichen Explorationsverhalten gehört. Wir akzeptieren das sexuelle Explorationsverhalten des Kindes, solange es in einem angemessenen Rahmen stattfindet und soweit sich das Kind selbst oder Andere dadurch nicht überfordert und verletzt.

Dazu schaffen wir gegebenenfalls Rückzugsmöglichkeit, die notwendig ist, damit die Intimsphäre des Kindes zu jeder Zeit gewährleistet werden kann und sich die anderen Kinder der Gruppe nicht gestört fühlen.

16 Nähe und Distanz

Die Kinder in der Krippe benötigen gerade in der Anfangszeit viel Nähe durch die Fachkräfte aus der jeweiligen Gruppe, sie sind ihre Bezugspersonen im Kitaalltag. Jede/r MA ist angehalten, diese Nähe bis zu einem Punkt, der für alle Seiten angemessen ist, zu wahren. Die Kinder bekommen selbstverständlich die Zuwendung, die sie benötigen; eine haltende Hand, um ihnen das Gefühl von Sicherheit zu bieten; und auch die körperliche Nähe, die sie brauchen, um sich geborgen zu fühlen. Unser Ziel ist es jedes Kind individuell in seiner Selbstständigkeit zu begleiten. Wir treten den Kindern gleichbleibend wertschätzend und respektvoll mit einem angemessenen Verhältnis für Nähe und Distanz gegenüber. Sobald jedoch Grenzen überschritten werden, wollen wir unbedingt klare Grenzen ziehen.

Beispiel:

Eine Fachkraft fühlt sich überfordert? – Dann gilt: sofortige Rücksprache mit der zweiten Fachkraft bzw. im Team > diese übernimmt.

Die Intimsphäre beider Seiten muss gewahrt bleiben.

Jeder (pädagogische Fach- oder Assistenzkräfte, Kinder und Eltern) ist angehalten, Grenzverletzungen anzusprechen und zu melden > weiter Gewaltschutzkonzept, Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. Meldung nach § 8a und § 47.

Uns ist wichtig, den Kindern zu erklären, dass der Körper seines Gegenübers nicht ohne Zustimmung berührt werden darf.

Viele Regeln zum Thema Nähe und Distanz sind situativ und von Kind zu Kind/von Erwachsenem zu Erwachsenem (auch aufgrund der eigenen Biographie) unterschiedlich.

Einige Regeln zur Nähe und Distanz sind jedoch nicht verhandelbar:

- Ob weiblich, männlich oder divers - alle Bezugspersonen in der Kita arbeiten - mit Ausnahme der Einarbeitung - gleich mit den Kindern (Wickeln, Schlafdienst, Begleitung beim Toilettengang u. a.).
- Zu starke Bindung an einzelne Personen führt zu Abhängigkeit, im Kitaalltag muss jede Bezugsperson (nach der Eingewöhnung) ersetzbar bleiben.
- In der Kita werden Kinder mit ihrem Vor- bzw. Rufnamen angesprochen und nicht mit Kosenamen wie „Mäuschen oder Schätzchen“.
- Verwandtschaftsverhältnisse und private Kontakte/Beziehungen zu Kindern oder deren Familien sind im Team offengelegt.
- Wir tragen Kinder nicht - wie ihre Eltern - in der „Manduka“.
- Wir behandeln keine Kinder bevorzugt.
- Geschenke von MA an Kinder sind abzusprechen.
- Freizügige Kleidung ist während der Arbeitszeit nicht erlaubt.
- Von allen MA, einschließlich des Küchenpersonals, verlangen wir im 5 Jahresabstand ein polizeilich erweitertes Führungszeugnis.
- Der Arbeitsplatz eignet sich nicht zur umfassenden Bewältigung persönlicher Probleme oder ausführlichen Auswertung privater Befindlichkeiten. Detailschilderungen über persönliche Belastungen sollten nicht in der Nähe der Kinder oder Eltern besprochen werden.
- Vor den Kindern sprechen wir nicht über die Eltern, weder im positiven noch im negativen Sinne.
- Gegenüber Eltern bewahren wir eine professionelle Distanz, um Themen möglichst objektiv ansprechen zu können.

17 Intimsphäre des U3 Kindes

Der Schutz der Intimsphäre zählt zu den Persönlichkeitsrechten. Unter diesem Punkt tragen wir zusammen, wie wir im Kitaalltag die Intimsphäre der U3 Kinder achten, schützen und wahren können. Im Kitaalltag kommen wir den U3 Kindern körperlich sehr nahe, genannt seien als Beispiele: Assistenz beim Essen und Trinken, wenn das Kind noch nicht eigenständig Essen kann, das Nase putzen, auf dem Arm tragen, wenn ein Kind weint oder müde ist, das Trösten, auf dem Schoß sitzen, das Wickeln, die Assistenz beim Toilettengang, An- und Ausziehen und die Begleitung beim Einschlafen. Der pädagogische Bezug spielt sich im Wechsel von körperlicher Nähe und Distanz ab. Bedürftigkeit, Macht und Ohnmacht können dabei sehr nahe beieinanderstehen und darum darf die Achtung vor der Intimsphäre des Kindes, ebenso wie die Unsicherheit oder Scheu beim Wickeln und während der körperlichen Pflege kein Tabu-Thema in unserer Arbeit sein!

Kinder entwickeln nach und nach und zu unterschiedlichen Zeiten eine persönliche Intimität, ein Gefühl für ihren persönlichen Bereich, ihre persönlichen Grenzen und auch die Privatsphäre anderer Menschen. Für uns Fachkräfte gilt es, hier ein gutes Einfühlungsvermögen durch Aufmerksamkeit und Zuwendung gegenüber dem Kind zu entwickeln (das Kleinkind kann dies kaum verbalisieren) und zum anderen sich unserer Vorbildfunktion bewusst zu sein. Eine reflektierte Haltung seitens der Fachkräfte trägt zu Klarheit und Verständigung aller Beteiligten bei. Das Kleinkind erlernt von uns Bezugspersonen

und seinen Eltern, was erlaubt und erwünscht ist und was nicht erlaubt und unerwünscht ist und ebenso, dass es auch selbst bestimmte (Körper) Grenzen einhalten muss.

Das Kind braucht Gewissheit, dass es in Situationen, die seine Intimität betreffen (Beispiele s. o.) nicht ausgeliefert, sondern geschützt und respektiert ist.

Pflegesituationen:

Die Wickelsituation soll so weit wie möglich im Wickelraum in ruhiger Atmosphäre in einer 1:1 Situation von Fachkraft zu Kind stattfinden und ist unbedingt auch im Sinne einer beziehungsvollen Pflege zu verstehen, die genutzt werden soll, emotional auf das Kind einzugehen, z. B. (nachfragen wo sind deine Hände, dein Nabel u. a, die Socken aussuchen lassen oder das Kind Creme verstreichen lassen).

Kinder, die Windeln tragen oder Hilfe beim Toilettengang benötigen, werden beim Säubern in ihrem Intimbereich berührt und angefasst. Hierbei beziehen wir Fachkräfte das Kind ein und fragen das Kind zudem, ob wir ihm z. B. beim Abputzen behilflich sein können und wir benennen beim Wickeln, was wir als Nächstes tun (z. B. „Ich weiß es ist dir nicht angenehm, aber ich muss die Kacke aus deiner Vulva wischen, sonst tut die Vulva später weh“). Sollte sich das Kind z. B. gegen eine pädagogische Assistenz- oder Fachkraft entscheiden, ist das in Ordnung und je nach Möglichkeit übernimmt dies eine andere Bezugsperson. Sollte es aus personellen Gründen nicht möglich sein, wird dem Kind die Situation erklärt und versucht, eine anderweitige Lösung zu finden - der Gesundheitsschutz hat hierbei allerdings Vorrang (Nicht wickeln ist also keine Lösung).

Zum Schutz des Kindes sind einige Dinge grundsätzlich nicht verhandelbar und es ist sehr hilfreich, wenn dies auch mit Eltern (am besten in einem Entwicklungsgespräch) deutlich kommuniziert wird, so dass wir Fachkräfte und Eltern hier nicht kontrovers handeln. Diese Dinge/Handlungen können einen Moment aufgeschoben werden, von anderen Personen übernommen oder mit dem Kind gemeinsam unter Hilfestellung durchgeführt werden. Dazu gehören:

- Wickeln wenn die Windel voll ist.
- Alle Kinder sollen einen Sonnenhut/Cap in der Kita als Sonnenschutz tragen.
- Die Kinder sollen an sommerlichen Tagen morgens eingecremt zur Kita kommen, wir cremen die Kinder nach.
- Anschnallen mit Sicherheitsgurten im Kinderwagen oder Auto.
- Schuhe tragen im Garten, wenn Wespen und Bienen fliegen.
- Abwischen nach dem Essen, wegen Gefahr von Bienen- und Wespenstichen.
- Rektales Fiebermessen bei Krampfkindern zur Überwachung des Fieberanstiegs bzw. der dann nötigen Gabe von Medikamenten.

Schlafdienst:

Für den Schlafdienst wie auch für alle Pflegesituationen gilt, dass sie nur von Betreuer_innen übernommen werden können, nachdem diese auch eine Bindung zum Kind aufgebaut haben und dessen Eigenheiten kennen.

Baden/Planschen:

Wenn in der Krippe im Sommer Bade- oder Planschangebote auf dem Außengelände stattfinden, achten wir Fachkräfte zur Wahrung der Intimsphäre der Kinder darauf, dass die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose tragen, da der Garten von der Straße aus leicht einzusehen ist.

Erfahrungsraum Krippe:

Grundsätzlich gilt es in der Krippenarbeit, Erfahrungsräume so zu gestalten, dass Kinder mit Wasser, Sand, Farben und Alltagsmaterialien vielfältige Sinneserfahrungen und Bewegungsexperimente machen und alle Bereiche ihres Körpers entdecken können.

18 Gefühle und Emotionen

Wir befürworten grundsätzlich, wenn Kinder ihre Gefühle und Emotionen zeigen. Die Kinder dürfen bei uns weinen und werden getröstet, sie dürfen streiten und wir suchen gemeinsam nach einer Lösung, die für alle Beteiligten in Ordnung oder tragbar ist.

Und: sie können, dürfen und sollen in der Kita die Möglichkeit haben, sich, ihre Gefühle und deren Wirkung auf andere auszuprobieren.

Wir legen großen Wert darauf, die Gefühle der Kinder ernst zu nehmen, sie in ihren emotionalen Erfahrungen zu begleiten und angemessen darauf zu reagieren. Dies gelingt, indem wir uns in die Gefühlswelt des Kindes hineinversetzen, aber dabei nicht unsere Perspektive als erwachsene Bezugsperson aufgeben. So stellen wir immer wieder eine Verbindung zwischen der Gefühls- und Gedankenwelt der Kinder und der äußeren Realität her.

18.1 Gefühle ernst nehmen

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der alle Gefühle der Kinder als richtig und wichtig anerkannt werden. Jedes Kind soll wissen, dass es in Ordnung ist, Freude, Trauer, Wut, Angst oder Scham zu empfinden. Diese Akzeptanz ist der erste Schritt, um ein gesundes emotionales Bewusstsein und Selbstwertgefühl zu entwickeln.

18.2 Gefühle benennen und begleiten

Durch gezielte sprachliche Begleitung unterstützen wir die Kinder dabei, ihre Gefühle zu benennen. Wir ermutigen sie über ihre Emotionen zu sprechen und diese auszudrücken. Dies geschieht überwiegend in alltäglichen Situationen, aber auch durch den Einsatz von entsprechenden Bilderbüchern, Handpuppen, Spiegel und z. B. durch Aufgreifen und Nachfragen der Fachkraft in einer Alltagssituation: „Warum weint P. denn jetzt?“ Erklärungen finden und gemeinsam suchen und besprechen.

18.3 Hilfe bei der Regulation von Gefühlen

Wir stellen in feinfühleriger Interaktion eine Verbindung zum Gefühlsleben des Kindes her, aber heben dabei nicht die Grenze zwischen uns und dem Kind auf. Wir unterstützen das Kind aktiv durch Trost, Ermutigung und ggf. Körperkontakt bei der Bewältigung von intensiven Gefühlen.

18.4 Vertrauen in die eigenen Gefühle

Wir möchten, dass Kinder lernen, ihren Gefühlen zu vertrauen. Indem wir ihnen zeigen, dass alle Emotionen wichtig sind, fördern wir ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, mit verschiedenen Gefühlen umzugehen.

19 Geschlechterspezifische Erziehung

Mädchen und Jungen erhalten in unseren Kindertagesstätten die Möglichkeit, ihre geschlechtliche Zugehörigkeit zu entdecken, ohne in geschlechtsspezifisches Rollenverhalten gedrängt zu werden. Unabhängig vom Geschlecht sollen Kinder sich als gleichwertig empfinden können und ihre persönliche Intimität und Integrität gewahrt sehen. Die Erziehung zu geschlechtsstereotypem Rollenverhalten ist eine jahrhundertealte Kulturtechnik, die wir häufig unbewusst übernehmen. Eine Erziehung zur Gleichberechtigung erfordert eine Bewusstmachung des herrschenden Rollenverhaltens und eine genaue Reflexion der eigenen Verhaltensmuster. (Vgl. Kitakonzeption, S. 21).

20 Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern

20.1 Definition von sexueller Grenzverletzung unter Kindern

Die gebräuchlichste Definition ist: Eine sexuelle Grenzüberschreitung durch Kinder liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt ausgeübt wird. Zitat vgl. Freud/ Riedel Breidenstein 2006

Ein Machtgefälle unter den Kindern kann verschiedene Ursachen haben, z. B. Altersunterschied, körperliche Kraft, Beliebtheit, Abhängigkeit, Bestechlichkeit, sozialer Status, Intelligenz und Migrationshintergrund. Des Weiteren handelt es sich immer um eine sexuelle Grenzüberschreitung, wenn „(...) Kinder erwachsene Sexualität praktizieren. Geschlechtsverkehr ausüben(...)“. „Das Ausüben erwachsener Sexualität muss von der Imitation, dem Nachspielen solcher sexuellen Praktiken unterschieden werden.“. (Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. et al: Körpererfahrung, a. a. O., S. 6).

aus: Freud et al: Kindliche Sexualität, a.a.O., S.19 ,6 vgl. Ebd., S.25, 7 vgl. Ebd.).

Eine sexualisierte Sprache und Beleidigungen berühren den Bereich sexueller Grenzverletzungen, sind aber im U3 Bereich aufgrund des Alters faktisch ausgeschlossen. Ein gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile eines anderen Kindes kommt eventuell vor, hat aber im U3 Bereich nicht das Ziel sexueller Übergriffigkeit.

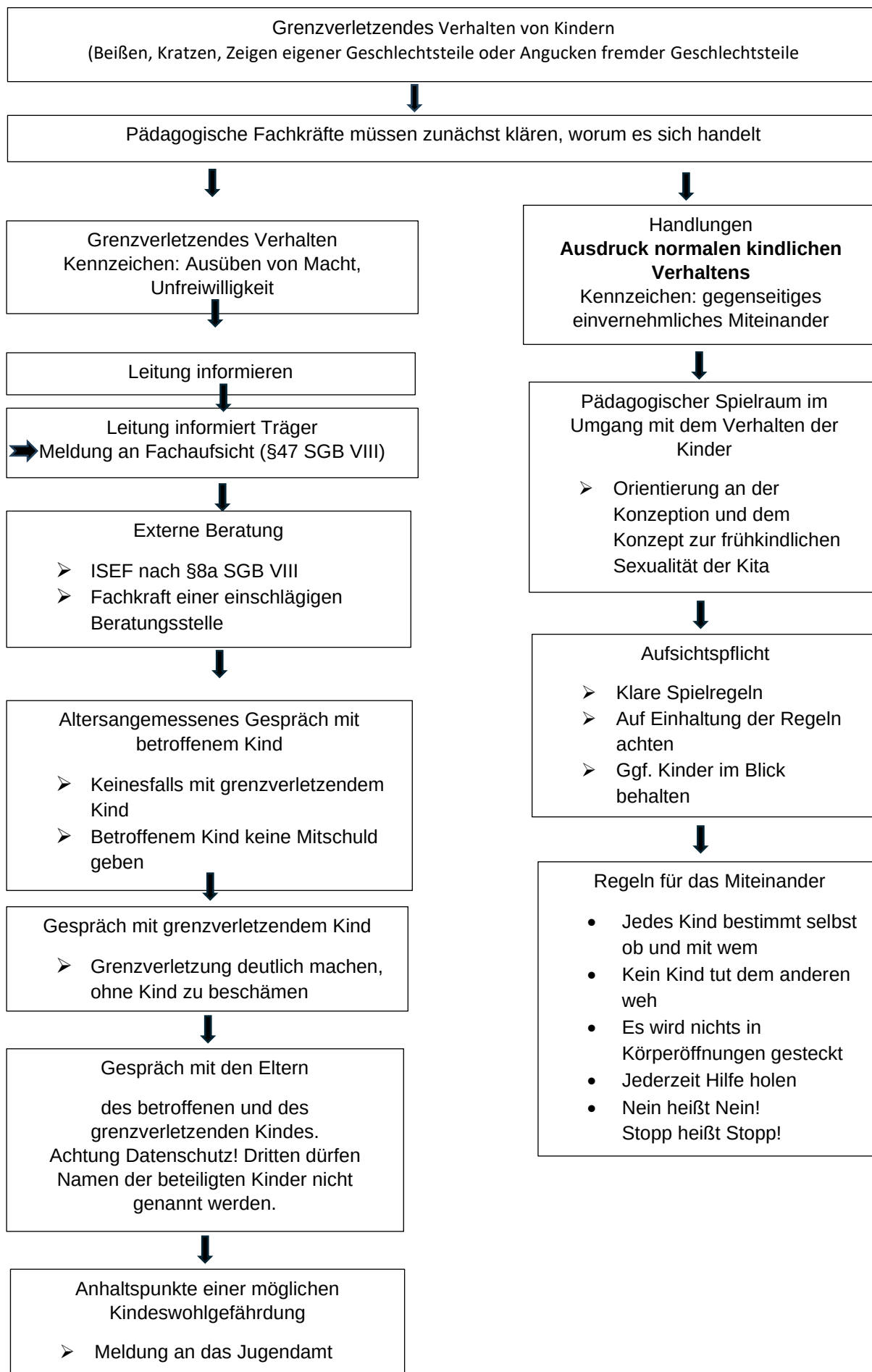
20.2 Handlungsplan bei einer sexuellen Grenzüberschreitung unter Kindern Konkrete Maßnahmen

Einführend ist zu erläutern, dass man im Kindesalter nicht von Opfern und Tätern spricht, sondern von dem Kind, welches von der Grenzüberschreitung betroffen ist und jenem Kind, welches grenzverletzend gehandelt hat. Nachfolgende Infokette greift, wenn es zu einer sexuellen Grenzüberschreitung unter Kindern in unserer Kita kommen sollte.

Infokette bei sexueller Grenzüberschreitung unter Kindern:

- Beobachtet ein MA der Kita eine sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern, spricht diese/r als erstes mit dem betroffenen, anschließend mit dem übergriffigen Kind und ggf. mit Kollegen_Innen und weiteren Kinder, die anwesend waren bzw. die die sexuelle Grenzüberschreitung beobachtet haben.
 - Falls sich der/die MA unsicher ist, berät er/sie sich zunächst mit der Leitung oder stellvertretende Leitung, sodass gemeinsam entschieden werden kann, wie weiter vorzugehen ist, wird eine ISEF- Fachberatung in Anspruch genommen.
 - Falls das Team oder ein einzelnes Teammitglied von einem Kind oder einem Elternteil von einer sexuellen Grenzüberschreitung unter Kindern der Kita erfahren, ist eine Beratung mit der Leitung, stellvertretende Leitung über das weitere Vorgehen sinnvoll, ggf. wird eine Fachberatung in Anspruch genommen.
 - Die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes werden informiert.
 - Der Träger der Kindertagesstätte wird informiert, ggf. erfolgt Meldung nach §8a und Meldung nach § 47.

Ablaufschema bei Grenzverletzungen unter Kindern:



Wir bestärken die Kinder darin, in Konfliktsituationen oder bei jeglichem übergriffigen Verhalten „Stopp“ oder „Nein“ zu sagen und ihre eigenen Grenzen sowie die der anderen Kinder und Erwachsenen zu wahren. (Vgl. Kitakonzeption, S. 23 & 27).

21 Haltung und Aufgaben des Teams

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit der frühkindlichen Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes stärkt das gesamte Team nach innen und außen. Bei einem Personalwechsel im Team bzw. im Rahmen der Einarbeitung eines neuen Teammitglieds ist es sehr wichtig, sich erneut mit dem Thema der frühkindlichen Sexualität auseinander zu setzen. Dadurch können mögliche Fragen und Unsicherheiten besprochen und geklärt sowie eine, wenn nötig neue gemeinsame Haltung entwickelt werden. Ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang ist, es sich gemeinsam über die individuellen Grenzen jedes/r Mitarbeiters/In sowie das persönliche Verhältnis gegenüber Nähe und Distanz auszutauschen. Ein achtsamer Umgang miteinander ist dabei von großer Bedeutung.

Was uns wichtig ist und unsere Haltung bestimmt:

- Wir erklären/klären auf in altersgemäßer Sprache mit Bezug auf den eigenen Körper der Kinder, z. B. Was sind gute, komische oder schlechte Berührungen? Was sind Gefühle? Was ist Nähe und was ist Distanz?
- Wir machen Kinder vertraut mit dem Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung.
- Wir bestärken Kinder in ihrer kindlichen Gefühlssicherheit.
- Wir sensibilisieren für Berührungen.
- Wir vermitteln kindliche Widerstandsformen, wie „Stopp“ oder „Nein“ sagen.
- Wir vermitteln was und wo Grenzen sind und was nicht gemacht werden darf.
- Wir ermutigen die Kinder, eigene Interessen zu vertreten und sowohl etwas zu fordern als auch zu verweigern.
- Wir nehmen die Gefühlsäußerungen von Kindern ernst. Auch wir sind bereit, den Kindern gegenüber Gefühlen zu äußern.
- Wir sind entschlossen, für Kinder Partei zu ergreifen, ihnen unvoreingenommen zu glauben und ihr Vertrauen nicht zu enttäuschen.
- Wir sind in der Lage uns auf die Kinder einzustellen: ihren Entwicklungsstand, ihre Mentalität und ihre Sprache.
- Wir bemühen uns die Kinder zu verstehen, auch wenn sie unserer eigenen Erfahrungswelt fremd sind.
- Uns ist die Erziehung zu Selbstbestimmung der Kinder sehr wichtig.

Unsere Selbstverpflichtung: Wir handeln verantwortlich!

Der Verhaltenskodex MA „wir handeln verantwortlich“ legt unsere Regeln für einen grenzachttenden Umgang fest:

Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätten des Studierendenwerks: Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir die Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch Situationen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeitern/Innen, Auszubildenden und anderen Personen ernst.
10. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

(Vgl. VEK Schleswig-Holstein e V. „Wir handeln verantwortlich! (Handreichung) 2010, S.10).

Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

22 Schulung der Fachkräfte

In unserer Kindertagesstätte ist uns die stetige Selbstreflexion und das persönliche Lernen der einzelnen Fachkräfte sowie der Erwerb von spezifischem Fachwissen und die Fähigkeit, dieses in der Praxis umzusetzen wichtig.

Wir ermöglichen Fachkräften verschiedene Weiterbildungen zum Thema "Schutzauftrag und Frühkindliche Sexualität", bei denen sie dann auch als Multiplikatoren/Innen im Team wirken.

Schulungsbedarf zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, SGB VIII § 8a fragen wir bei Einstellung ab und schulen jährlich Fachkräfte nach, um in der täglichen Arbeit professionell handlungsfähig zu sein. Erzieher/Innen und Träger arbeiten sowohl mit dem zuständigen Jugendamt bzw. der Kitaaufsicht und dem FD Kinderbetreuung der Stadt Marburg zusammen.

Der Träger fordert bei Neueinstellungen und in regelmäßigem Abstand die Vorlage eines polizeilich erweiterten Führungszeugnisses.

23 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern in unserer Kindertagesstätte basiert auf einem erziehungspartnerschaftlichen Verhältnis, wobei das gegenseitige Vertrauen sowie ein respektvoller und wertschätzender Umgang die Grundlage bilden. Dabei sehen wir uns als Vorbilder für die Kinder, die unser Miteinander täglich erleben und dieses Verhalten in ihren Umgang mit anderen übernehmen.

Im offenen Austausch mit den Eltern über die kindliche sexuelle Entwicklung ihres Kindes ist es uns sehr wichtig, den Eltern behutsam zu begegnen, Offenheit gegenüber ihren Bedenken zu zeigen und die familiären und kulturellen Hintergründe zu beachten.

23.1 Elterngespräche

In unserer Einrichtung hat jedes Kind eine/n Bezugserzieher/In, der/die gemeinsam mit den Eltern die Eingewöhnung des Kindes in die Kindergruppe gestaltet und mindestens zweimal im Kindergartenjahr ein Entwicklungsgespräch veranlasst. Innerhalb dieses geschützten Austauschs können die Eltern einen vertrauensvollen Austausch zu den jeweiligen Bezugserzieher/Innen pflegen. Während der täglichen Bring- und Abholsituation haben die Eltern die Möglichkeit für kurze Tür- und Angelgespräche mit den Erziehern/Innen. Darüber hinaus stehen wir nach Absprache zu Beratungs-

oder Krisengesprächen zur Verfügung, ein Beschwerdemanagement ist etabliert. Wir nehmen die Bedürfnisse der Eltern ernst, schaffen Räume für einen weiterführenden Austausch und bemühen uns, wenn nötig, einen zeitnahen Gesprächstermin zu finden. Bei Bedarf ziehen wir Beratungsstellen hinzu, bzw. empfehlen ihnen auch über die Kita hinaus verschiedene Erziehungs- und Familienberatungsstellen bzw. Beratungsstellen, die sich mit dem Thema frühkindliche Sexualität besonders befassen, in Anspruch zu nehmen.

Im Falle einer Konfliktsituation kann ein weiteres Teammitglied als weiterer Ansprechpartner unterstützend wirken. Die Bereitschaft, den Konflikt miteinander zu lösen, sich aktiv zuzuhören und das gegenseitige Vertrauen, stehen für uns im Vordergrund.

23.2 Elternabende und Elternvollversammlungen

Neben den zweimal im Jahr stattfindenden Gruppenelternabenden, bieten wir zwei Elternvollversammlungen, hier nutzen wir bei Bedarf die Unterstützung externer Fachleute von pro familia oder Wildwasser zum Thema frühkindliche Sexualität und Kinderschutz mit Vorträgen und um gemeinsam mit Experten und Eltern in den Dialog zu gehen.

24 Unsere Ansprechpartner, Kooperationseinrichtungen, Hilfe- und Beratungsstellen

pro familia Beratungsstelle

Adresse: Frankfurter Str. 66, 35037 Marburg

Telefon: 06421 21800 · 06421 27888

Wildwasser Marburg e.V.

Wilhelmstr.40, 35037 Marburg

Telefon: 06421 14466

Literaturverzeichnis

BZgA: Liebevoll begleiten Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder.

Arbeitshilfe DPWV: Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen:

Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Köln: Sinus-Büro für Kommunikation, 2009, S.6.

DPWV Landesverband Bremen: Schutz und Selbstbestimmung für Kinder in Kindertageseinrichtungen, S. 7-11.

VEK Schleswig-Holstein: Selbstverpflichtung der MitarbeiterInnen.

Freud et al: Kindliche Sexualität, a.a.O., S.19 ,6 vgl. Ebd., S.25, 7 vgl. Ebd.

Kitakonzepion Uni Kita Marburg

Wiebke Wüstenberg (2012): Kontext Beziehungsvolle Pflege, Körperkontakt beim Wickeln: Wie kann die Intimsphäre bei Krabbelkindern geschützt werden?

Nora Imlau Meine Grenze ist dein Halt: 2022 Beltz Verlag

Bilderbücher

Doris Rübel (2001): Woher die kleinen Kinder kommen, Ravensburger

Doris Rübel (2012): Wir entdecken unseren Körper, Ravensburger

Sabine Cuno (2007): Wir sind jetzt vier, Ravensburger

Grimm et al (2014): Mein erstes Buch vom Körper 1. Auflage, Arena Verlag GmbH

Joelle Tournalonias, (2022) Die große Mini Bibliothek der Wörter/ Ich und Du, Anette Betz in der Ueberreuther Verlag

Wieso, weshalb, warum? Junior, (2004) Das bin ICH & das bist DU, Ravensburger
Kinder entdecken den Körper, Schwager & Steinlein Verlag

Wieso, weshalb, warum? (2005) Unser Baby, Ravensburger

Constanze von Kitzing (2017/2022) Ich bin jetzt... Maxi Pixi, Carlsen Verlag

Anhang

Risikofaktoren – Sicherheitsaspekte

Präventive Maßnahmen

Alle Erzieher_innen erhalten zweijährlich eine Erste- Hilfe Schulung für Personal in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und können Erste Hilfe leisten.

Alle MA werden bei der Einstellung zu ihrem Schulungsbedarf Gewaltschutz abgefragt und erhalten entsprechende Fortbildungen.

Einweisungen zur Aufbewahrung und aktuelle Verabreichung von Notfallmedikamenten an Kinder oder weitere Informationen zu gesundheitlichen Einschränkungen z.B. Allergien u.ä. werden schriftlich festgehalten, und erfolgen zusätzlich in mündlicher Unterweisung in den Teamsitzungen direkt an das gesamte Personal (mit Ausnahme der Praktikant. und stud. MA)

Die Erste- Hilfe Kästen mit Verbandmaterial befinden sich im Eingangsbereich und im Eingangsbereich Küche.

Die Infrastruktur der Kindertagesstätte ist in einem neuen und modernen Zustand. Die gesamte Infrastruktur ist intakt und wird regelmäßig überprüft. Jährlich findet eine Sicherheitsbegehung durch einen externen Sicherheitsbeauftragten statt. Geprüft wird die gesamte Infrastruktur im Innen- sowie Außenbereich auf mögliche Gefahren. Mängel werden umgehend aufgehoben und falls notwendig werden Veränderungen für mehr Sicherheit umgesetzt.

Die beweglichen elektrischen Geräte werden jährlich geprüft, kaputte Elektrogeräte sind an die Leitung zu melden und werden sofort entsorgt. Alle Steckdosen sind von innen gesichert.

Fenster und Türen sind gesichert.

Ausschließlich die Personensorgeberechtigten und Abholberechtigten (Geschwisterkinder ab vollendetem 14. Lebensjahr) dürfen das Kind abholen.

Sind Kinder um 17.00 Uhr nicht abgeholt bitte nach Vereinbarung Einverständniserklärung für nicht abgeholte Kinder verfahren.

Das Fachpersonal der Kindertagesstätte ist zuständig, dass folgende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden:

Bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung und bei Überforderung holen sich Mitarbeitende Hilfe bei Kollegen_innen

Es gilt: es arbeiten immer mindestens zwei MA, es ist nie jemand über einen längeren Zeitraum alleine in den Räumlichkeiten oder im Garten

Die Eingangstüre bleibt bis auf die Bringzeit geschlossen.

Alle Mitarbeitenden sind angewiesen aufmerksam zu sein und externe, hausfremde Personen auf dem Gelände oder im Hause sofort und direkt nach ihrem Anliegen zu fragen und weiterzuleiten bzw. zu begleiten, ggf. Information an die Leitung, Augen auf, aufmerksam sein!

Wenn bedrohliche Situationen entstehen, polizeiliche Hilfe anfordern, Kinder und sich selbst in Sicherheit bringen

Die Kita ist handyfreie Zone. Fotos und andere Aufnahmen sind ausschließlich mit Kitageräten zum Zweck der Entwicklungsdokumentation gestattet.

Bei Alarm ist sofort das Haus zu räumen und die Sammelpunkte sind aufzusuchen, es ist die Anzahl der Kinder und der Erwachsenen (Betreuer, Eltern, Küchenpersonal) festzustellen und die Meldung auf Vollständigkeit weiterzugeben.

Alle Wasch- Desinfektionsmittel und Putzmittel sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren. Die Lagerräume sind stets verschlossen zu halten und können nur mit Schlüssel geöffnet werden. Reinigungsmittel werden nicht in andere Behälter umgeschüttet (Verwechslungsgefahr). Elektrische Geräte werden außer Reichweite der Kinder aufbewahrt und der Kochherd wird mittels Sicherheitsschalter nach Gebrauch ausgeschaltet.

Kabel hängen nicht lose herum.

Kinder werden nie unbeaufsichtigt auf Wickeltischen gelassen.

Kinder nie unbeaufsichtigt baden lassen; Bei Kleinkindern bis sollte der Wasserstand / Wasserhöhe nicht mehr als 20cm betragen.

Während des Schlafens stehen die Kinder immer unter Aufsicht mindestens einer Person, die ihnen auch Assistenz leistet.

Kerzen werden nur unter Aufsicht angezündet bzw. brennen gelassen. Feuerzeuge und Streichhölzer werden ebenfalls außer Reichweite der Kinder aufbewahrt.

Plastiksäcke werden weggeräumt und Gegenstände nicht herumliegen lassen (Erstickungsgefahr)

Schnullerketten, Halstücher sowie Haargummis oder Haarspangen werden zum Schlafen ausgezogen (Verletzungsgefahr), Anorakkordeln und Handschuhe mit Kordeln stellen eine Gefahr dar und sollten nicht in der Garderobe hängen. Stricke und Seile nicht unbeaufsichtigt ausgeben.

Murmeln und Gegenstände mit Verschluckungsgefahr auch stets sichern.

Spielzeug, Bastelmaterial und Farben hinsichtlich Ihrer Eignung für Kinder unter drei Jahren prüfen Verschluckungs- und Vergiftungsgefahr ausschließen

Defektes Spielmaterial wird umgehend von der Gruppe entfernt. Wenn es sich nicht reparieren lässt bzw. Verletzungsgefahr besteht, wird das Material entsorgt.

Um Verletzungsgefahren vorzubeugen sind Defekte und Schäden im Haus und Garten oder an Inventar sofort weiterzuleiten.

Scheren sowie Messer werden für Kinder unerreichbar aufbewahrt (nicht auf dem Tisch oder an der Schrankkante die für Kinderhände noch erreichbar ist) und nur in Begleitung von Mitarbeitenden mit den Kindern benutzt

Leitern sind nach Gebrauch umgehend wegzuräumen

Die Kinder und das Betreuungspersonal tragen in der Kita aus Sicherheits- und Hygienegründen Hausschuhe oder rutschfeste Socken. Während den warmen Sommermonaten dürfen Kinder auch barfuß sein. Betritt das Betreuungspersonal die Küche sind Hausschuhe zu tragen. Dass Küchenpersonal trägt Sicherheitsschuhe.

Im Winter kontrollieren, ob der Streudienst da war ansonsten muss der 7.30 Uhr Dienst die Situation sichern und den Streudienst übernehmen.

Aufenthalt im Freien

Der Garten der Kindertagesstätte ist komplett eingezäunt, Kinder können nicht auf die Straße gelangen. Eltern werden zur Mithilfe sensibilisiert, die Gartentüren nach Betreten oder Verlassen des Grundstückes zu schließen, Endkontrolle liegt aber beim Betreuungspersonal. (z.B. Türe steht doch angelehnt und Gruppe sortiert sich vor dem Haus zum Spazieren gehen, Griffe der Gartentüren sind so weit oben angesetzt, so dass die Kinder sie nicht öffnen können. Das Fachpersonal der Kindertagesstätte ist zuständig, dass folgende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden:

Es muss stets nachkontrolliert werden ob die Gartentüren richtig verschlossen sind.

Der Garten muss vor Benutzung auf seine Sicherheit hin geprüft werden (z.B. Pilze, Scherben, Dornen, Zigarettenstummel, Tierkadaver, Feuerwerkskörper u.a.)

Betreuungspersonal muss immer erst die Situation sichern bevor Kinder sich auf dem Gelände frei bewegen.

Auf dem Gartengelände ist die Aufsicht so zu führen, dass die aufsichtspflichtige Person die Kinder jederzeit im Blick hat.

Bei heißen Temperaturen ist vor der Sonne unbedingt Schutz im Schatten aufzusuchen.

Die Sonnenmarkise am Haus muss bei starkem Wind manuell eingefahren werden.

Die Kinder werden mit Sonnencreme eingecremt. Alle Kinder tragen wetterentsprechende Kleidung.

Sofern eine Zustimmung durch die Sorgeberechtigten vorliegt sind Zecken sind unmittelbar zu entfernen.

Kinder nicht unbeaufsichtigt im Planschbecken baden lassen.

Bei Kälte auch das Eincremen nicht vergessen. Kleine Kinder kühlen schnell aus, für Wintersäcke bzw. Decken in den Kinderwagen sorgen. Bei Gartenaufenthalten die Dauer des Aufenthaltes an die Temperaturen und das Alter / Aktivitäten der Kinder anpassen.

Maßnahmen bei Ausflügen außerhalb des Geländes

Das Fachpersonal der Gruppe ist in vollem Umfang aufsichtspflichtig und verantwortlich.

Erfahrene Betreuungskräfte können ermessen wie viele Kinder sie zum Spaziergang mitnehmen, in der Regel (für jedes Kind eine Hand) plus Kinderwagen, ansonsten bei der Leitung nachfragen. Bevorzugt sollten mindestens zwei Betreuungspersonen zusammengehen um die Situation zu sichern und sich gegenseitig zu unterstützen, auch mit Assistenzperson (Praktikant_in, stud. MA) Die Gruppenverantwortliche Betreuungsperson entscheidet was sie Assistenzperson (Praktikant_in, stud. MA) zutraut und wann ein/e Lernende/r bereit ist, mit wieviel Kindern selbstverantwortlich spazieren gehen kann, sie steht letztlich in der Aufsichtspflicht. Verantwortung trägt immer die Betreuungsperson, welche den Ausflug organisiert hat. Sie ist verpflichtet, die Vorschriften gemäß diesem Konzept einzuhalten.

Kinder mit schweren gesundheitlichen Handicaps bleiben unter direkter Aufsicht der Gruppenerzieher_Innen und werden nicht Aushilfen bzw. Praktikanten_Innen anvertraut.

Die Notfalltasche wird bei Ausflügen immer mitgenommen, bei weiteren Ausflügen ein Privat-Handy mitführen / oder in Notsituationen oder bei Unfällen direkt Hilfe suchen Tel.112 und fremde Personen ansprechen.

Die Notfalltaschen befinden sich in den Turtle Bussen und werden bei Spaziergängen und allgemeinen Ausflügen mitgenommen.

Die Kinder in der Gruppe werden in regelmäßigen Abständen und vor Ortswechsel gezählt (beim Verlassen des Gebäudes, Einsteigen in die Kinderwagen; etc. Absprachen treffen wer für welches Kind zuständig ist)

Kinder werden an die Hand oder den Handlauf des Kinderwagens genommen (auf der von der Straße abgewandten Seite).

Bei starkem Wind oder Unwettern (Gewitter, Überschwemmung) ist unterwegs Schutz zu suchen bzw. soll die Kita gar nicht erst verlassen werden.

Ampeln oder Zebrastreifen werden gemeinsam als Gruppe überquert. Die Betreuer begleiten das Überqueren der Straße mit Worten, um den Kindern den richtigen Umgang beizubringen.

Alle Kinder werden im Kinderwagen mit dem Sicherheitsgurt angeschnallt, unabhängig ob der Kinderwagen drinnen oder draußen genutzt wird und ob er stillsteht oder bewegt wird.

Bei jedem Anhalten wird der Kinderwagen immer sofort mit der Wagenbremse gesichert. Er steht nie in Fahrtrichtung Straße oder Gewässer, hier ist absolute Vorsicht geboten

Zu fremden Tiere eher Distanz halten (dürfen nur im Einverständnis des Besitzers gestreichelt werden und selbst dann ist Vorsicht geboten. Kinder nie alleine lassen mit Tieren.

Spielplatzgeräte auf fremden Spielplätzen werden vor Nutzung vom Fachpersonal auf Schäden in Sichtung geprüft

Bei Spaziergängen halten sich die Kinder am Kinderwagen fest oder geben Mitarbeitenden jeweils die Hand. Es ist immer wieder festzustellen ob die Gruppe noch vollständig ist.

Die Kinder sollen immer auf der Innenseite des Bürgersteigs gehen.

- zu Ausflügen muss immer eine Notfalltasche mitgenommen werden
- die Gruppe der Kinder muss immer wieder durchgezählt werden
- Beim Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel, auch in Aufzügen muss immer eine Mitarbeiterin zuletzt ein- bzw. aussteigen > Endkontrolle

- Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass sich die Kinder im Bus oder Zug sofort hinsetzen. MA welche ein Kleinkind auf dem Arm haben, müssen ebenfalls sofort sitzen

- Es ist darauf zu achten, dass sich die Kindergruppe nicht nah, sondern mit Abstand zu allen, insbesondere tiefen, trüben oder fließenden Gewässern aufhält.
- Öffentliche Plätze müssen vor Betreten auf ihre Sicherheit geprüft werden (Zigarettenstummel, giftige Pflanzen, Scherben, rostige Nägel, Tierkot)

Bei Ausflügen mit Eltern den Weg bzw. das Areal vorher auf Eignung hin sichten. Sorgeberechtigten sind für den Wegetransport Ihrer Kinder zuständig und haben selbst die Aufsichtspflicht für ihr Kind, das Kitapersonal begleitet den Ausflug, führt eine Notfalltasche mit.

(Nach Absprache können Kinder von EZ zu Ausflügen mitgenommen werden, allerdings nicht im eigenen PKW., oder das Kind wird in der Kita weiterbetreut.)

Maßnahmenplan zum Umgang mit personellen Engpässen, in der Kindertagesstätte Erlenring Betreuung von Kindern im Alter von 6 Monaten bis zu 3 Jahren

20 Betreuungsplätze

Öffnungszeiten 7.00-17.00 Uhr

263 Mindestfachkraftstunden

2 Gruppen

Der Maßnahmenplan ist als 3-Stufenplan entwickelt. Er tritt in Kraft, wenn aufgrund von Fachkräftemangel der reguläre Betrieb nicht weiter aufrechterhalten werden kann und soll die Voraussetzungen schaffen, dass die Kitas weiterhin ihren pädagogischen Auftrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfüllen kann. Er orientiert sich am Personalstand der jeweiligen Kita. Aus planungstechnischer Sicht kann er nicht jede Situation berücksichtigen, weshalb auch abweichende Maßnahmen ergriffen werden können. Jede Notfallsituation muss individuell betrachtet werden und dementsprechend reagiert werden. Wesentliche Faktoren sind dabei die Anzahl der fehlenden Fachkräfte und mit ihrem jeweiligem Stundenkontingent, ob kurzfristig vertreten werden kann und ob dies eine oder mehrere Gruppen betrifft.

Der Maßnahmenplan dient dem Wohl der Kinder.

Begriffserklärung und Empfehlungen:

Das Handeln bei besonderen Personalsituationen in der Kindertagesstätte orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen. Diese sind im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt.

Unterscheidung Aufsichtspflicht und Auftrag der Kindertageseinrichtungen Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

- den für den Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Erziehung und Bildung (vgl. §22 SGB VIII) erforderlichen Voraussetzungen,
- der Sicherstellung des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssels (vgl. §34 (1)1.HKJGB) und
- der Gewährleistung der Aufsichtspflicht (vgl. §832 BGB).

Diese werden geregelt durch:

- den Träger in Abstimmung mit dem zust. Jugendamt festgesetzten Personalschlüssel (in Personalbedarfsberechnung festgelegt)
- die Mindestpersonalbemessung nach der Mindestverordnung (Hessen Mindeststandards §§25a und 25d HKFGB) Kifög-Rechner
- die Regelungen des für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht zuständigen Trägers für das von ihm hierfür eingesetzte Personal (Ermessenssache des Trägers).

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verantwortung des Trägers, zu jeder Zeit ausreichend

Aufsichtspersonal vorzuhalten. (Vgl. SVR IV F1, 3.)

Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkraftstatus, sondern eine Frage der Kompetenzen. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem Sie die Aufsichtspflicht übertragen und diese Entscheidung sollte auf die Kompetenzen und das Zutrauen begründet sein, nicht auf formale Kriterien. Es ist dabei anzunehmen, dass ausgebildete Fachkräfte in der Regel umfänglicher mit der Aufsicht und Betreuung von Kindern betraut werden können als Nicht-Fachkräfte.

Grundsätze:

Die personellen Notsituationen können durch den Ausfall von pädagogischen Fachkräften wie folgt entstehen:

- Krankheit
- Urlaub in Verbindung mit Ausfall weiterer Fachkräfte
- Fortbildung in Verbindung mit Ausfall weiterer Fachkräfte
- Kündigung bzw. Personalwechsel
- generelle Beschäftigungsverbote wegen Schwangerschaft

Aber ebenso durch Umstände wie:

- höhere Gewalt (Wasser-, Feuer- und Sturmschäden) oder Vandalismus und Einbruch

Hieraus ergeben sich Engpässe im KiTa-Alltag und damit verbunden in der Betreuung der Kinder. In solchen Fällen können gewohnte Abläufe, Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Dies führt zu Maßnahmen, die in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben.

Konsequenzen hat dies aber auch für das gesamte Team.

Folgende Regelungen können, je nach Situation in Kraft treten:

- Minderung/Wegfall von Teilen des pädagogischen Angebotes (z.B. Ausflüge, Projektgruppen, Veranstaltungen, Feste, ...)
- kurzfristig Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeitenden, (Überstundenabbau in kinderarmen Zeiten)
- Urlaubssperre für neuen Urlaub in dieser Zeit der Personalengpässe
- Verschiebung von Dienstzeiten der Mitarbeitenden (Vor- und Nachmittagszeiten, z.B. bei Teilzeitkräften)
- kurzfristig: Wegfall von Vorbereitungszeiten zugunsten der Aufrechterhaltung der Betreuungszeiten der Kinder
- kurzfristig: Wegfall von Leitungszeiten, in Ausnahme Wegfall von Teambesprechungen
- Einsatz von externen Vertretungskräften (soweit vorhanden) aus der jeweils anderen Kita,
- Verschiebung von Pausen
- Verschiebung von Elterngesprächen, Portfolioarbeit etc.
- Pausieren von Neuaufnahmen und Eingewöhnungen
- Einrichtung von Notgruppen, soweit möglich
- Einschränkung der Betreuungszeiten mit der Bitte um Rücksprache und genaue Absprachen, wer kann eher Abholen, wer muss sein Kind nicht unbedingt bringen
- ggf. Schließung von Gruppen, bzw. der Einrichtung als letzte Maßnahme

Für unsere Einrichtung gelten folgende Grundsätze:

- Praktikanten und Personen außerhalb des Stellenplans sind nicht im Notfallplan zu berücksichtigen. Sie können aber zur Aufrechterhaltung der KiTa mit einbezogen werden.
- Urlaub und Fortbildungen sind in der Jahresplanung bereits berücksichtigt.
- Außerhalb der Schließzeiten dürfen nur 1 maximal 2 Mitarbeitenden gleichzeitig in Urlaub oder auf Fortbildung gehen
- Bei voller Kinderzahl muss jede Gruppe über die gesamte Kernzeit mit mindestens 2 MA, davon 1 Fachkraft besetzt sein.

- Beim überwiegenden Fehlen von Vollzeitkräften, zum Beispiel durch Krankheit und Fortbildung, kann die KiTa kurzfristig die Öffnungszeiten einschränken müssen, wenn die Dienstzeiten nicht durch andere, überwiegend Teilzeitkräfte übernommen werden können.
- Fehlt das gesamte Personal einer Gruppe (sprich; alle Bezugspersonen der Kleinkinder) bleibt die Gruppe geschlossen. Notfallkinder können soweit es die Situation der anderen Gruppen zulässt dort mitbetreut werden. Voraussetzung dafür ist, dass die andere Gruppe/n personell ausreichend besetzt und nicht voll belegt sind und das Kind emotional dazu in der Lage ist. Das Bedürfnis der Kleinkinder nach Sicherheit und Verlässlichkeit ist im Auge zu behalten, darum ist in Zeiten ohne Engpässe interne Vernetzung anzustreben.
- Ist nur eine Fachkraft der Gruppe vor Ort und kann nicht durch andere MA unterstützt werden, kann sie max. mit 5 U3-Kindern alleine bleiben, aber nur im Kontakt zur Nachbargruppe (Ermessenssache der Leitung, bzw. stellvertr. Leitung und personenabhängig)

Zur Unterscheidung und zur anlassbezogenen Bearbeitung von Personalengpässen

Ein Notfallplan in 3 Stufen

STUFE 1 Planbare, zeitlich begrenzte Ausfälle

Bei unvorhergesehenen Krankmeldungen muss am selben Morgen/ Tag durch Leitung oder Stellvertretung geklärt werden:

- Wieviel Fachkraftstunden fallen für welchen Zeitraum aus?
- Sind Früh- Spätdienst (mindestens 2 MA davon 1 Fachkraft), Pausen oder Termine (z.B. Entwicklungsgespräch) etc. betroffen, wer übernimmt die Dienste der MA
- Urlaub, Fortbildung, Schultage sind planbare Ausfälle und finden bereits zuvor in der Dienstplanung Berücksichtigung
- bei Fehlen einer erkrankten Vollzeitkraft oder von 2 VZ kommt es zu Verschiebungen der Dienstzeiten der Teilzeitkräfte und zum Aufbau von Überstunden.
- Dienstplananpassung erfolgt

STUFE 2 Unvorhersehbare, zeitlich begrenzte Ausfälle

Je nachdem wie viele Fachkraftstunden wo fehlen, (Gruppe/n, Früh- Spätdienst):

- Priorität hat die Betreuung der Kinder zulasten von Angeboten und Projekten
- Kann jemand aus dem Urlaub geholt werden, da er/sie Abrufbarkeit angekündigt hat?
- Notwendigkeit von Fortbildungsveranstaltung prüfen ggf. absagen
- Einbeziehung des Elternbeirats (insbesondere für die Planung weiterer Maßnahmen)
- Eltern informieren per mail oder Aushang und möglichst frühzeitig informieren, so dass sie sich auf mögliche Einschränkungen in der kommenden Zeit einstellen können (rechtzeitiges Warn- Signal mit Darstellung der aktuellen Lage bzw. möglicher Verschärfungen)
- Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots, z. B. frühzeitige Zusammenlegung von Gruppen nachmittags- Gruppengröße beachten

- Ist eine Vertretungskraft aus der jeweils anderen Kita abkömmlich?
 - unter Einbeziehung von Nicht- Fachkräften (z. B. Elterndienste bereitwilliger Eltern) über einen begrenzten Zeitraum als Ausnahme
 - Eltern bitten, in Notlagen Kinder zuhause zu betreuen oder früher abzuholen, wobei die Betreuung den Eltern soweit als möglich aufrecht zu erhalten ist
 - Eingewöhnung von neuen Kindern verschieben, je nach Situation und soweit es die sozialen Bedarfe der Eltern zulassen
 - Einschränkung der Öffnungszeiten, Aussetzen des Früh- und oder Spätdienstes
 - Einrichtung eines Notdienstes, Notgruppe für einen begrenzten Zeitraum soweit als möglich
- **Meldung an Fachaufsicht und FD Kinderbetreuung nach § 47 SGB VIII durch den Träger ab 5 Tagen Schließzeit bzw. längere anhaltende Kürzung der Öffnungszeit**

STUFE 3: Unvorhersehbare, längerfristige und kumulierende Ausfälle

z.B. durch Kündigungen, Beschäftigungsverbote, langfristige Erkrankungen, unbesetzte Stellen wegen Fachkräftmangel

- Maßnahmen wie unter 1 und 2 **und** zusätzlich je nach Erforderlichkeit:
- Intensive Personalakquise
- Arbeitszeiterhöhung in Form von Vertragsänderung bei Teilzeitkräften anbieten, setzt Bereitschaft zur Aufstockung voraus, früher ja, zurzeit ist das Gegenteil zu beobachten- Bedarf nach mehr Teilzeit ansonsten Stellenwechsel
- Pool von Vertretungskräften – nicht vorhanden
- Einbeziehung des Elternbeirats (insbesondere für die Planung weiterer Maßnahmen)
- Eltern möglichst frühzeitig informieren, so dass sie sich auf mögliche Einschränkungen in der kommenden Zeit einstellen können (rechtzeitiges Warn- Signal mit Darstellung der aktuellen Lage bzw. möglicher Verschärfungen)
- Zeitnahe Einberufung der Elternversammlung zur Lage
- Eltern bitten, in Notlagen Kinder zuhause zu betreuen oder früher abzuholen
- Einschränkung der Öffnungszeiten, Aussetzen des Früh- und oder Spätdienstes
- Neue Urlaubswünsche können nicht berücksichtigt werden

- Vorübergehende aber zeitlich andauernde Gruppenschließung, Umverteilung der Kinder- erfahrungsgemäß die schlechteste Lösung für die U3 Kinder
- Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots unter Einbeziehung von Nicht-Fachkräften (z. B. Elterndienst) über einen begrenzten Zeitraum
- **Meldung an Fachaufsicht und FD Kinderbetreuung nach §47 SGB VIII durch den Träger**
-
- **Gespräche mit FD Kinderbetreuung und Fachaufsicht**
- Vorübergehende, aber zeitlich andauernde Gruppenschließung, in Ankündigung, dass sich aufgrund des Fachkräftemangels kein neues Personal findet führt in eine **neue Eskalationsstufe 4**
- Klärung einer Teil- Schließung der Kita in welchem Fall?

Stufe 4

-Betreuungsplätze werden nicht mehr zugesagt, oder bereits zugesagte müssen zurückgenommen werden.